



**A9-0139/2022**

2.5.2022

# **BERICHT**

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021  
(2021/2180(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Terry Reintke

Verfasser der Stellungnahme (\*):  
Petri Sarvamaa, Haushaltskontrollausschuss  
Franco Roberti, Rechtsausschuss

(\* ) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 57 der Geschäftsordnung

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT .....	26
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES .....	28
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES .....	37
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES .....	45
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KONSTITUTIONELLE FRAGEN.....	51
STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES.....	58
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	67
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	68

# ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 (2021/2180(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 3 sowie die Artikel 5, 6, 7, 11, 19 und 49,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel über die Achtung, den Schutz und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte in der EU, darunter die Artikel 70, 258, 259, 260, 263, 265 und 267,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: „Charta“),
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), insbesondere der Entscheidungen in der Rechtssache C-156/21, *Ungarn/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*<sup>1</sup> und in der Rechtssache C-157/21, *Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*<sup>2</sup> über die Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juli 2021 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2021)0700),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG<sup>3</sup> (Datenschutz-Grundverordnung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine

---

<sup>1</sup> Urteil vom 16. Februar 2022, *Ungarn/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, C-156/21, EU:C:2022:97.

<sup>2</sup> Urteil vom 16. Februar 2022, *Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union*, C-157/21, EU:C:2022:98.

<sup>3</sup> ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union<sup>5</sup> („Verordnung über den an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus“),

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates<sup>6</sup>,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Empfehlungen und Berichte der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen sowie die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats,
- unter Hinweis auf die Empfehlungen und Berichte des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte, des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Beauftragten für Medienfreiheit und anderer Organe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,
- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Europäische Sozialcharta, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Übereinkommen, Empfehlungen, Entschließungen, Stellungnahmen und Berichte der Parlamentarischen Versammlung, des Ministerkomitees, der Kommissarin für Menschenrechte, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, des Lenkungsausschusses für Antidiskriminierung, Diversität und Inklusion, der Venedig-Kommission und anderer Organe des Europarats,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 23. Mai 2007 und die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juli 2020 zu den Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat 2020–2022,
- unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen, der gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV vorgelegt wurde (COM(2017)0835),
- unter Hinweis auf den am 18. September 2020 auf den Weg gebrachten EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit“ (COM(2020)0565),
- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 9. November 2021 mit dem Titel „Antisemitism: Overview of antisemitic incidents

---

<sup>5</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

<sup>6</sup> ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1.

recorded in the European Union 2010-2020“ (Antisemitismus: Überblick über die in der Europäischen Union erfassten antisemitischen Vorfälle 2010-2020),

- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 22. September 2021 mit dem Titel „Protecting civic space in the EU“ (Schutz des zivilgesellschaftlichen Raums in der EU) und ihre anderen Berichte, Daten und Instrumente, insbesondere das Europäische Informationssystem für Grundrechte (EFRIS),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2016 mit Empfehlungen an die Kommission zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte<sup>7</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten<sup>8</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2018 zu der notwendigen Schaffung eines Instruments für europäische Werte zur Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die die Grundwerte in der Europäischen Union auf lokaler und nationaler Ebene fördern<sup>9</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2018 zu einem Vorschlag, mit dem der Rat aufgefordert wird, im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn besteht<sup>10</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. November 2018 zu der Notwendigkeit eines umfassenden EU-Mechanismus zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte<sup>11</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn<sup>12</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zu der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in Bulgarien<sup>13</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte<sup>14</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. November 2020 zu den Auswirkungen

---

<sup>7</sup> ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 162.

<sup>8</sup> ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.

<sup>9</sup> ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 117.

<sup>10</sup> ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 66.

<sup>11</sup> ABl. C 363 vom 28.10.2020, S. 45.

<sup>12</sup> ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 91.

<sup>13</sup> ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 63.

<sup>14</sup> ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 2.

der COVID-19- Maßnahmen auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit<sup>15</sup>,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. November 2020 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union – Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019<sup>16</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020<sup>17</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zur Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union<sup>18</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu Verstößen gegen das EU-Recht und die Rechte von LGBTIQ-Bürgern in Ungarn infolge der im ungarischen Parlament angenommenen Gesetzesänderungen<sup>19</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2021 zu Rechten von LGBTIQ-Personen in der EU<sup>20</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zur Medienfreiheit und der weiteren Verschlechterung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Polen<sup>21</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zum Thema: „Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels“<sup>22</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zur Krise im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit in Polen und dem Vorrang des Unionsrechts<sup>23</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU: in Anbetracht des unrechtmäßigen Rückgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft<sup>24</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zum ersten Jahrestag des De-facto-Abtreibungsverbots in Polen<sup>25</sup>,

---

<sup>15</sup> ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 36.

<sup>16</sup> ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 107.

<sup>17</sup> ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.

<sup>18</sup> ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 146.

<sup>19</sup> ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 218.

<sup>20</sup> ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 218.

<sup>21</sup> ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 151.

<sup>22</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2021)0428.

<sup>23</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2021)0439.

<sup>24</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2021)0451.

<sup>25</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2021)0455.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Bewertung von Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von Korruption, vorschriftswidrigen Ausgaben und der Zweckentfremdung von europäischen und nationalen Mitteln im Falle von Nothilfefonds und krisenbezogenen Ausgabenbereichen<sup>26</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2021 zu den Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit in Slowenien, insbesondere die verzögerte Ernennung von Staatsanwälten der EUSTA<sup>27</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation<sup>28</sup>,
  - unter Hinweis auf den Sonderbericht 09/2021 des Rechnungshofs vom 3. Juni 2021 mit dem Titel „Desinformation und ihre Auswirkungen auf die EU: Problem erkannt, aber nicht gebannt“,
  - unter Hinweis auf den Sonderbericht 01/2022 des Rechnungshofs vom 10. Januar 2022 mit dem Titel „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans: trotz Bemühungen bestehen weiterhin grundlegende Probleme“,
  - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltskontrollausschusses, des Rechtsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0139/2022),
- A. in der Erwägung, dass sich die Union auf die in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gründet, die den EU-Mitgliedstaaten gemeinsam sind und zu denen sich die Bewerberländer im Rahmen der Kopenhagener Kriterien bekennen müssen, um der Union beitreten zu können, und die nach dem Beitritt nicht missachtet oder neu ausgelegt werden dürfen; in der Erwägung, dass Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte einander verstärkende Werte sind, deren etwaige Aushöhlung eine systemische Bedrohung für die Union und die Rechte und Freiheiten ihrer Bürgerinnen und Bürger darstellen könnte; in der Erwägung, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für die Union als Ganzes und ihre Mitgliedstaaten auf allen Verwaltungsebenen, einschließlich subnationaler Einheiten, verbindlich ist;
- B. in der Erwägung, dass der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in Artikel 4 Absatz 3 des EUV die Europäische Union und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, bei der

<sup>26</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2021)0502.

<sup>27</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2021)0512.

<sup>28</sup> Angenommene Texte, P9\_TA(2022)0064.

Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen ergeben, im vollen gegenseitigen Respekt einander zu unterstützen, und die Mitgliedstaaten dazu, alle angemessenen Maßnahmen im Allgemeinen oder im Besonderen zu ergreifen, um die Erfüllung der Verpflichtungen sicherzustellen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben;

- C. in der Erwägung, dass der jährliche Zyklus zur Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit eine willkommene Ergänzung der Instrumente ist, die zur Bewahrung der Werte nach Artikel 2 EUV zur Verfügung stehen, da in einem Bericht die Lage in allen EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage von vier Pfeilern beleuchtet wird, die sich unmittelbar auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit auswirken;
- D. in der Erwägung, dass es ohne konkrete Empfehlungen und wirksame Folgemaßnahmen unter Umständen nicht möglich ist, anhand des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit systemische Herausforderungen und Rückschritte in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, wie sie in den vergangenen Jahren in mehreren EU-Mitgliedstaaten zu beobachten waren, wirksam und rechtzeitig aufzudecken und anzugehen;
- E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie ergriffen haben; in Erwägung, dass diese Maßnahmen die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einhalten mussten, um rechtmäßig zu sein, wenn durch die Maßnahmen Grundrechte oder Grundfreiheiten eingeschränkt wurden; in der Erwägung, dass in einigen Mitgliedstaaten ein negativer Trend in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit zu beobachten ist, da die Regierungen die außerordentlichen Maßnahmen als Vorwand genutzt haben, um das demokratische System von Kontrolle und Gegenkontrolle zu schwächen;
- F. in Erwägung, dass es erforderlich ist, die bestehenden Mechanismen zu stärken und zu modernisieren und einen gemeinsamen und umfassenden EU-Mechanismus zu entwickeln, um die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte wirksam zu schützen und sicherzustellen, dass die im Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union verankerten Werte in der gesamten EU ebenso wie in den Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden, wenngleich mit unterschiedlichen Überwachungssystemen, so dass die Mitgliedstaaten davon abgehalten werden, innerstaatliches Recht zu sprechen, das dem in Artikel 2 EUV verankerten Schutz entgegenläuft;
- G. in der Erwägung, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, Information und öffentliche Beteiligung zu den Grundpfeilern der Demokratie gehört;
- H. in der Erwägung, dass der Sachverständigenausschuss des Europarates zur Bekämpfung von Hetze einen Entwurf für eine Empfehlung des Ministerkomitees zu Hetze ausgearbeitet hat, der unverbindliche Leitlinien für den Umgang mit diesem Phänomen bietet und deren Verabschiedung im Jahr 2022 derzeit noch aussteht<sup>29</sup>; in der Erwägung, dass der neu eingesetzte Sachverständigenausschuss zur Bekämpfung von

---

<sup>29</sup>Textentwurf der Empfehlung des Ministerkomitees zur Bekämpfung von Hetze, abrufbar unter <https://rm.coe.int/draft-recommendation-on-combating-hate-speech-public-consultation-v-18/native/1680a2ef25>; Neuigkeiten angekündigt unter <https://www.coe.int/en/web/committee-antidiscrimination-diversity-inclusion/-/the-cdadi-finalised-important-deliverables-at-its-fourth-plenary-meeting>.



Hasskriminalität damit beauftragt ist, bis Ende 2023 einen Entwurf für eine Empfehlung des Ministerkomitees zu Hasskriminalität auszuarbeiten;

- I. in der Erwägung, dass das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ die unmittelbare und flexible Unterstützung der Akteure der Zivilgesellschaft vorsieht, die die im Artikel 2 EUV verankerten Werte auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene fördern und schützen;

### ***Der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021: allgemeine Erwägungen***

1. begrüßt den zweiten Jahresbericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit; nimmt zur Kenntnis, dass das Parlament diesen Jahresbericht regelmäßig als Informationsquelle und Beitrag zur Erörterung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in einem bestimmten Mitgliedstaat nutzt; bedauert, dass die Kommission die Empfehlungen, die das Parlament in seiner Entschließung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 ausgesprochen hat, nicht vollständig umgesetzt hat, insbesondere im Hinblick auf die Ausweitung des Umfangs ihrer Berichterstattung auf alle in Artikel 2 EUV verankerten Werte, die Unterscheidung zwischen systemischen und individuellen Verstößen sowie eine eingehendere und transparentere Bewertung, einschließlich der Ergreifung von Maßnahmen als Reaktion auf Verstöße; ist der Ansicht, dass diese Empfehlungen nach wie vor Bestand haben, und bekräftigt sie;
2. begrüßt, dass die Funktionsweise der Justizsysteme, der Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, der Medienpluralismus und bestimmte institutionelle Aspekte in Zusammenhang mit dem System der gegenseitigen Kontrolle, einschließlich in gewissem Umfang des zivilgesellschaftlichen Raums, Teil des Jahresberichts der Kommission sind; bedauert jedoch, dass im Bericht 2021 nicht alle Fragen der Rechtsstaatlichkeit ausreichend detailliert oder umfassend behandelt wurden; schlägt vor, dass die Kommission Fragen der Rechtsstaatlichkeit in jeder Säule aus dem Blickwinkel aller in Artikel 2 EUV verankerten Werten und der Grundrechte, wie sie in der Charta beschrieben sind, analysiert; fordert, dass weitere wichtige Punkte des von der Venedig-Kommission erstellten Verzeichnisses der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit aus dem Jahr 2016 in den Jahresbericht aufgenommen werden, wie etwa die Verhinderung von Missbrauch der Amtsgewalt, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Nichtdiskriminierung sowie der Zugang zur Justiz, einschließlich der Aspekte des Rechts auf ein faires Verfahren; bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, eine Bewertung der Haftbedingungen in künftige Berichte aufzunehmen;
3. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Bericht länderspezifische Kapitel enthält; würdigt die Bemühungen der Kommission, mit nationalen Regierungen, nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament sowie der Zivilgesellschaft und anderen nationalen Akteuren zusammenzuarbeiten; fordert die Mitgliedstaaten auf, proaktiv mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aufforderungen zur öffentlichen Stellungnahme öffentlich zu machen, damit unabhängige Experten und Gruppen der Zivilgesellschaft die Fakten prüfen und darauf reagieren können, um eine vollständige Transparenz sicherzustellen; fordert die Kommission auf, die Analyse weiter zu vertiefen, und dafür angemessene Ressourcen bereitzustellen, einschließlich des Personals, damit sich ein breites und vielfältiges Spektrum von Interessengruppen

erreichen lässt; ist der Auffassung, dass den Länderbesuchen der Kommission mehr Zeit gewidmet und mehr Bedeutung beigemessen und insbesondere mehr Zeit vor Ort verbracht werden sollte; fordert die Kommission auf, die Öffentlichkeit stärker für diese Besuche zu sensibilisieren, um die Kultur der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern; begrüßt die Besuche der Kommission bei den nationalen Parlamenten, um die Ergebnisse des Berichts vorzustellen;

### **Methodik**

4. betont die Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten nach den gleichen Indikatoren und der gleichen Methodik überprüft werden, ohne dass irgendein Mitgliedstaat diskriminiert wird; fordert die Kommission auf, ihre Indikatoren zur Bewertung der Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten näher zu erläutern; fordert die Kommission auf, jedes Jahr im September eine Woche der EU-Werte einzurichten, in welcher der Bericht gleichzeitig und in besserer Abstimmung mit dem EU-Justizbarometer, dem von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte herausgegebenen Bericht über die Grundrechte und dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorgelegt wird; ist der Auffassung, dass der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit derzeit zur Beschreibung der Situation in den Mitgliedstaaten dient, jedoch ein analytisches und vorschreibendes Instrument sein sollte, um seinem vorbeugenden und entschärfenden Zweck gerecht zu werden; betont, dass eine gründliche Analyse des Sachstands in den Mitgliedstaaten eine Gesamtanalyse und Bewertung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten erfordert; betont, dass die Gefahr einer Bagatellisierung der schwerwiegendsten Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit besteht, wenn Mängel oder Verstöße unterschiedlicher Art oder Intensität aufgeführt werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, in ihrer Berichterstattung auf eine Differenzierung zu achten und dazu klarer und verständlicher zwischen systemischen und absichtlichen Verstößen und vereinzelt Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit zu unterscheiden;
5. bedauert, dass es im Bericht nicht gelingt, die absichtlichen Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit in Ländern deutlich zu erkennen, in denen zurzeit Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union laufen, insbesondere Polen und Ungarn, und Mängel bei der Rechtsstaatlichkeit in eine Reihe von Mitgliedstaaten zu erkennen; fordert die Kommission auf, deutlich zu machen, dass die Mitgliedstaaten unter Umständen keinem der Kriterien gerecht werden, die eine Demokratie ausmachen, und zu autoritären Regimes werden könnten, wenn die Werte nach Artikel 2 EUV über einen längeren Zeitraum hinweg systematisch, vorsätzlich, schwerwiegend und dauerhaft verletzt werden;
6. bedauert, dass mehrere Mitgliedstaaten, insbesondere Ungarn und Polen, von der Kommission im Synthesebericht mehrmals als Länder, die Anlass zur Besorgnis geben, erwähnt werden mussten und dass seit der Veröffentlichung des Berichts keine greifbaren Verbesserungen erzielt wurden; weist darauf hin, dass sich das Parlament seit Juni 2021 auch in seinen Entschlüssen des Plenums mit der Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn, Polen und Slowenien befasst hat; weist ferner darauf hin, dass sich die vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres eingesetzte Gruppe zur Beobachtung der Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte sowie der Haushaltskontrollausschuss mit Problemen in mehreren

verschiedenen Mitgliedstaaten befasst haben; betont, dass nach mehreren Reisen von Ad-hoc-Delegationen in einige dieser Mitgliedstaaten klar geworden ist, dass die Lage in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte in diesen Mitgliedstaaten weit schlechter ist als von der Kommission in ihrem Bericht beschrieben; ist der Ansicht, dass die Kommission zur besseren Ermittlung diesbezüglich Rückschritte verzeichnender Länder eine ausführlichere Bewertung dieser Elemente in allen Länderkapiteln vornehmen sollte;

7. fordert die Kommission auf, jedes Länderkapitel mit einer Bewertung der Leistung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die einzelnen Säulen des Berichts abzuschließen und dabei anzugeben, inwieweit die Voraussetzungen der Konditionalitätsverordnung erfüllt wurden; fordert daher die Kommission auf, neben der qualitativen Bewertung einen Rechtsstaatlichkeitsindex für die verschiedenen Säulen auf der Grundlage eines objektiven, barrierefreien, transparenten, lesbaren und diskriminierungsfreien Systems zur Präsentation und Vergleichsanalyse zu entwickeln, die von unabhängigen Experten durchgeführt wird und den Grad der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten anzeigt;
8. ist der Auffassung, dass in dem Jahresbericht bereichsübergreifende Trends, einschließlich möglicher systemischer Schwachstellen, auf Unionsebene aufgezeigt werden sollten; fordert die Kommission auf, Fälle zu ermitteln, in denen Maßnahmen oder Vorgehensweisen, welche die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat untergraben, als Blaupausen für andere genutzt werden oder drohen, genutzt zu werden; hebt hervor, dass in einigen Mitgliedstaaten die Rechte von Minderheiten absichtlich ins Visier genommen wurden, wodurch an anderer Stelle eine Dynamik geschaffen und verstetigt wurde, was durch Rückschritte bei den Rechten von Frauen und LGBTIQ-Personen und anderen Minderheiten belegt werden kann; fordert darüber hinaus die Kommission auf, die negativen Auswirkungen hervorzuheben, die Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit auf die Union insgesamt haben können;
9. ist der Auffassung, dass der Bericht über jährliche Momentaufnahmen hinausgehen und einen entwicklungsorientierten und dynamischen Überblick über die Achtung der bzw. die Rückschritte in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Justizsystemen aller Mitgliedstaaten vermitteln sollte; begrüßt die Bemühungen, im Bericht 2021 die derzeitige Lage mit der im Bericht 2020 beschriebenen Lage zu vergleichen; hält es für notwendig, eindeutig positive und negative Trends in Bezug auf die Lage der Rechtsstaatlichkeit zu ermitteln und eine Analyse der Gründe dafür vorzulegen;
10. ist der Ansicht, dass ein neues, gesondertes Kapitel über die Organe der Europäischen Union wünschenswert wäre, in dem die Lage im Hinblick auf die Gewaltenteilung, die Rechenschaftspflicht und das System von Kontrolle und Gegenkontrolle bewertet wird;

### ***Bewertung und Empfehlungen***

11. ist der Ansicht, dass der Bericht 2021 eindeutiger Bewertungen hätten enthalten können, in denen für jede der in den Länderkapiteln analysierten Säulen angegeben wird, ob Mängel, das Risiko eines schwerwiegenden Verstoßes oder ein tatsächlicher Verstoß gegen die Werte nach Artikel 2 EUV vorlagen; fordert die Kommission auf, in den Bericht eine Bewertung aller im Vorjahr umgesetzten Maßnahmen zur

Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen und dem Bericht eine Analyse ihrer Wirksamkeit und mögliche Verbesserungsvorschläge beizufügen; fordert eine stärker integrierte Analyse der Zusammenhänge zwischen den vier Säulen und der Frage, wie mehrere Mängel zusammengenommen zu Verstößen oder zur Gefahr von Verstößen gegen die Werte des Artikels 2 EUV führen können; bekräftigt, dass direkt und unzweideutig formuliert werden muss und die gemäß dem Standpunkt der Kommission auf der Hand liegenden Probleme klar benannt werden müssen;

12. begrüßt die Absicht der Kommission, in den Bericht 2022 länderspezifische Empfehlungen aufzunehmen; fordert die Kommission auf, zu diesen Empfehlungen Fristen für die Umsetzung, Zielvorgaben und zu ergreifende konkrete Maßnahmen vorzugeben; fordert die Kommission auf, in künftige Berichte Informationen über den Fortschritt bei der Umsetzung ihrer Empfehlungen aufzunehmen und diese zum Bestandteil des strukturierten Dialogs mit dem Parlament während des gesamten Jahres zu machen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sich ihre jährlichen Berichte auch auf alle einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen für das Europäische Semester konzentrieren, insbesondere auf diejenigen, die mit der Unabhängigkeit der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie mit der Bekämpfung von Korruption und der Sicherstellung von Transparenz und Integrität zusammenhängen;
13. empfiehlt, dass die Kommission zu jeder ihrer Empfehlungen eine nicht erschöpfende Liste von Instrumenten angibt, deren Nutzung durch die EU-Organe angezeigt ist, wenn die Mängel nicht behoben werden; fordert die Kommission auf, ohne zu zögern auf diese Instrumente zurückzugreifen, insbesondere wenn nicht darauf vertraut wird, dass diese Empfehlungen rasch umgesetzt werden, oder die Gefahr einer weiteren Verschlechterung besteht, ohne den nächsten jährlichen Berichterstattungszyklus abzuwarten;

### ***Tätigkeitsbereich***

14. bedauert, dass sowohl in dem Bericht 2020 als auch in dem Bericht 2021 die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Demokratie und der Grundrechte nicht in vollem Umfang behandelt werden, denn diese Werte sind unmittelbar betroffen, wenn Länder mit dem Rückbau der Rechtsstaatlichkeit beginnen; weist erneut auf den engen Zusammenhang zwischen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechten hin;

### ***Justizsysteme***

15. betont, dass die Rechenschaftspflicht von Richtern und Staatsanwälten, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und die Vollstreckungsgewalt wesentliche Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit sind; bedauert die schwerwiegenden und strukturellen Probleme in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz in einigen Mitgliedstaaten; bekräftigt, dass die Organe der Rechtspflege eine zentrale Rolle dabei spielen, für den Schutz der Grundrechte zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken; fordert die Mitgliedstaaten auf, Richter und Staatsanwälte vor politischen Angriffen und politischem Druck zu schützen, mit denen versucht wird, ihre Arbeit zu untergraben, und besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten bezüglich der Unabhängigkeit der Justiz Unions- und internationales Recht einhalten; fordert die Kommission auf, konkrete Empfehlungen in ihrem Bericht 2022 aufzunehmen, um die Unabhängigkeit

der Justiz in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und auch die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwaltsvereinigungen im Jahresbericht zu berücksichtigen, da sie für ein unabhängiges Rechtssystem unabdingbar sind;

16. weist darauf hin, dass das Unionsrecht Vorrang vor nationalem Recht hat, unabhängig davon, wie die nationalen Justizsysteme organisiert sind; fordert die Kommission auf, die Beschlüsse der nationalen Gerichte zum Vorrang des EU-Rechts vor nationaler Gesetzgebung genau zu überwachen und insbesondere die Unvereinbarkeit bestimmter Artikel des Vertrages mit nationalen Verfassungen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, konkrete, sofortige und angemessene Reaktionen auf Weigerungen sicherzustellen, EuGH-Beschlüsse umzusetzen und zu befolgen, und dem Parlament über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
17. hebt hervor, dass die Justizräte eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz spielen; weist darauf hin, dass mehrere Mitgliedstaaten seit langem Probleme haben in Bezug auf die Zusammensetzung ihrer Räte für das Justizwesen und die Ernennung von Richtern, die manchmal für unzulässige politische Einflussnahme anfällig sind; bestärkt die Mitgliedstaaten darin, systematisch die Meinung der Venedig-Kommission für den Fall einzuholen, dass beabsichtigt ist, die Zusammensetzung und Funktionsweise dieser Organe anzupassen, und diese Empfehlungen zu überwachen; erachtet es als notwendig, dass die Kommission diese Überwachung im Jahresbericht bewertet;
18. stellt fest, dass die Staatsanwaltschaft ein Kernelement bei der Bekämpfung von Verbrechen, Korruption und des Missbrauchs der Amtsgewalt darstellt; betont, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und einzelner Staatsanwälte gewahrt werden kann und diese nicht unter unrechtmäßigem politischen Druck stehen, insbesondere seitens der Regierung, während gleichzeitig notwendige Voraussetzungen der Rechenschaftspflicht erfüllt sein müssen, um Missbrauch oder Fahrlässigkeit zu vermeiden; bekundet seine uneingeschränkte Solidarität mit allen Opfern von Verbrechen und deren uneingeschränkte Unterstützung;
19. weist darauf hin, dass strategische Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (SLAPP-Klagen) nicht nur das Recht von deren Opfern auf den effektiven Zugang zur Justiz und damit die Rechtsstaatlichkeit ernsthaft untergraben, sondern darüber hinaus einen Missbrauch der Justizsysteme und der Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten darstellen, insbesondere indem sie die Fähigkeit der Mitgliedstaaten einschränken, die bestehenden Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen, wie z. B. die Optimierung der Verfahrensdauer und der Qualität der Justizsysteme sowie die Bearbeitung von Rechtssachen und den Abbau des bestehenden Fallrückstands;

#### *Rahmen zur Korruptionsbekämpfung*

20. bekräftigt, dass Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, die europäischen Finanzmittel und die Rechtsstaatlichkeit darstellt; ist zutiefst besorgt über die zunehmende Korruption und Verschlechterung in einigen Mitgliedstaaten und das anhaltende Auftreten von Korruptionsfällen, in denen hochrangige Beamte und Politiker verwickelt sind, und die Unterwanderung der Wirtschaft und des öffentlichen Sektors

durch die organisierte Kriminalität; begrüßt die Informationen, die der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit von 2021 zu diesem Thema enthielt, und fordert in künftigen Berichten eine bessere Klarstellung darüber, ob Mittel der EU betroffen sind;

21. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Politik und Instrumente der Union zur Korruptionsbekämpfung zu aktualisieren und zu erweitern, auch durch die Festlegung einer einheitlichen Definition des Straftatbestands der Korruption und durch die Schaffung gemeinsamer Normen und Maßstäbe und die Sicherstellung ihrer ordnungsgemäßen Um- und Durchsetzung; weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zusammenarbeiten und deren Aufgaben aktiv unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, der EUSTa beizutreten; begrüßt, dass die Kommission an fast alle Mitgliedstaaten Aufforderungsschreiben wegen mangelnder Umsetzung der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern versandt hat<sup>30</sup>;

#### *Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, Medienfreiheit und Pluralismus*

22. Verweist darauf, dass Medienfreiheit und Pluralismus, einschließlich hochwertiger, nachhaltig und transparent finanzierter und unabhängiger traditioneller und digitaler Nachrichtenmedien, unabhängiger Journalisten, Faktenprüfer und Forscher sowie starker öffentlicher Medien von wesentlicher Bedeutung für die Demokratie, als Garanten gegen den Missbrauch von Amtsgewalt und das beste Mittel gegen Desinformation sind; bekundet seine Besorgnis über die politische Unabhängigkeit der Medien in einigen Mitgliedstaaten, da die redaktionelle Ausrichtung die starke Polarisierung der politischen Szene widerspiegelt;
23. ist alarmiert über die zunehmend feindselige Umgebung, in der Journalisten und Medienakteure in vielen Mitgliedstaaten agieren, insbesondere wenn der Schwerpunkt ihrer Arbeit auf den Missbrauch der Amtsgewalt, auf Korruption, Grundrechtsverstößen und kriminellen Aktivitäten liegt; verweist darauf, dass Journalisten und Medienunternehmen zunehmend Einschüchterung, Drohungen (einschließlich jener auf den sozialen Medien), Tatvorwürfen, körperlichen Angriffe, Gewaltvorfällen und in einigen Mitgliedstaaten Mord ausgesetzt sind; verurteilt die von den Regierungen einiger Mitgliedstaaten verwendeten Unterdrückungsstrategien wie den Einsatz der strategischen Klage gegen öffentliche Beteiligung und Verleumdungskampagnen, ebenso wie die zunehmende staatliche Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Medien, der Zivilgesellschaft und der Hochschulen, die Selbstzensur und eine zunehmende Verschlechterung der Medien- und akademischer Freiheit zur Folge haben; verweist darauf, dass die Investigativjournalistin Daphne Caruana Galizia zum Zeitpunkt ihrer Ermordung mit 47 zivil- und strafrechtlichen Verleumdungsklagen konfrontiert war, von denen viele noch gegen ihre Familie anhängig sind; gibt zu bedenken, dass diese untragbaren Entwicklungen eine abschreckende Wirkung auf die Rede- und Pressefreiheit haben können und nicht als Präzedenzfall sowohl innerhalb der EU als auch für Bewerberländer und mögliche Bewerberländer der EU dienen dürfen;
24. bedauert, dass der Bericht 2021 die Schwere dieser Trends nicht widerspiegelt, insbesondere im Zusammenhang mit staatlichen Kontrollen, strategischen Klagen und

---

<sup>30</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.

Verleumdungskampagnen durch bestimmte Mitgliedstaaten; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die medienbezogenen Kapitel zu verbessern, indem sie eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der nationalen Rahmen zum Schutz der Medienfreiheit, des Medienpluralismus und der Transparenz des Medieneigentums, Unionsvorschriften gegen die Anwendung von SLAPP-Klagen einführen, mit denen Mindeststandards festgelegt werden, und einen ehrgeizigen Rechtsrahmen vorzulegen, um der zunehmenden Politisierung der Medien in bestimmten Mitgliedstaaten im bevorstehenden Gesetz über Medienfreiheit entgegenzuwirken; betont, dass der Bericht eine umfassende Bewertung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste der Mitgliedstaaten, die nach Unionsrecht von ihren jeweiligen Regierungen unabhängig sein müssen, enthalten sollte; fordert die Kommission auf, eine zusätzliche und flexiblere Finanzierung des unabhängigen investigativen Journalismus in der Union sicherzustellen;

25. betont, wie wichtig redaktionell unabhängige öffentlich-rechtliche Medien für eine hochwertige, unparteiische und freie Berichterstattung über öffentliche Angelegenheiten sind, insbesondere während Wahlen; fordert die Mitgliedstaaten auf, für eine stabile, offene, transparente, nachhaltige und angemessene Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Medien auf mehrjähriger Basis zu sorgen, um deren Qualität und Unabhängigkeit von staatlichem, politischem, wirtschaftlichem und sonstigem Druck sicherzustellen; bedauert, dass öffentlich-rechtliche Medien aus dem Jahresbericht ausgeklammert werden; fordert die Kommission auf, öffentlich-rechtliche Medien in ihren künftigen Berichten gründlich unter die Lupe zu nehmen;
26. stellt fest, dass Falschmeldungen und die sich daraus ergebende Desinformation, die auf die EU-Bürger abzielt, eine Gefahr für die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Union darstellen, da die Verbreitung von Desinformation polarisiert und unsere Demokratie schwächt; begrüßt die Beschreibung des politischen Drucks und der politischen Einflussnahme auf die Medien im Jahresbericht durch die Kommission und fordert die Kommission auf, die systematischen Desinformationskampagnen und die ausländische Einmischung deutlicher zu beschreiben, die darauf abzielen, das öffentliche Vertrauen in staatliche Organe und in die unabhängigen Medien zu verringern; erkennt an, dass globale Online-Plattformen erhebliche disruptive Auswirkungen auf den Mediensektor haben können; betont in diesem Zusammenhang, dass die geltenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend ein faires Umfeld im Internet ermöglichen, etwa bei der Bekämpfung von Desinformation und der Rechenschaftspflicht für Algorithmen; ist der Ansicht, dass die Annahme einschlägiger Rechtsvorschriften, insbesondere des Gesetzes über digitale Dienste und des Gesetzes über digitale Märkte, zwar ein Schritt in die richtige Richtung war, aber im Rahmen des Europäischen Gesetzes über die Medienfreiheit noch weitere Schritte unternommen werden müssen, um gerechte Bedingungen angesichts der Digitalisierung des Mediensektors und der Verbreitung von Online-Plattformen zu schaffen;
27. betont, dass die Medienfreiheit eng mit der künstlerischen und akademischen Freiheit zusammenhängt; bedauert, dass die freie Meinungsäußerung, die Kunstfreiheit und die Versammlungsfreiheit in einigen Mitgliedstaaten stark beschnitten und eingeschränkt werden; betont, dass die Unabhängigkeit der Bildungssysteme gefährdet ist, wenn die autonome Organisationsstruktur ihrer Einrichtungen nicht garantiert ist; fordert die Kommission auf, alle Aspekte des Rechts auf freie Meinungsäußerung in ihren Bericht

über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen;

*Demokratie und das System von Kontrolle und Gegenkontrolle*

28. vertritt den Standpunkt, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung für ein wirksames Funktionieren des Staates, einschließlich eines wirksamen, unabhängigen, unparteiischen und effizienten Funktionieren der Justizsysteme in der gesamten Union von wesentlicher Bedeutung ist und von den Organen erfordert, von jeglichem Druck auf Richter und Staatsanwälte, insbesondere aus politischen und wirtschaftlichen Kreisen, abzusehen;
29. betont, dass faire und freie Wahlen zu den absoluten Mindeststandards für eine funktionierende Demokratie gehören und dass sämtliche Wahlprozesse in der Union ohne unzulässige Beeinflussung und Unregelmäßigkeiten stattfinden sollten; betont, dass es konkrete Maßnahmen auch im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV ergriffen werden müssen, wenn die OSZE feststellt, dass Wahlen nicht fair und frei stattgefunden haben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, sobald die Gefahr von Wahlmanipulation in einem Mitgliedstaat erkannt wurde, unabhängig davon, ob die Gefahr von staatlichen, ausländischen oder privaten Akteuren ausgeht;
30. weist darauf hin, dass die Ausübung der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts, in der Öffentlichkeit kritisch zu sein, ein Kernelement einer freien und demokratischen Gesellschaft ist; bringt seine Besorgnis über den schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raum in verschiedenen Mitgliedstaaten zum Ausdruck, der in der Anwendung von SLAPP-Klagen gegen und der Überwachung von Medien und Journalisten, Menschenrechtsverteidigern, Vertretern der Zivilgesellschaft und Aktivisten und politischen Gegnern zum Ausdruck kommt; begrüßt die Zusage der Kommission, eine Richtlinie gegen missbräuchliche Klagen gegen Journalisten und Verteidiger von Rechten vorzuschlagen, und betont, dass der Anwendungsbereich umfassend genug sein muss, damit er alle Verteidiger von Rechten, einschließlich einzelner Aktivisten, umfasst;
31. betont, dass die unberechtigte Benutzung von Pegasus und gleichwertiger Spähsoftware durch die Mitgliedstaaten gegen Journalisten, Rechtsanwälte, Oppositionspolitiker und andere Personen eine direkte Bedrohung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte darstellt; fordert die Kommission auf, den Missbrauch von Überwachungsinstrumenten und seine Auswirkungen auf die demokratischen Abläufe in der Union sowie möglicher einschlägiger Verletzungen der in Artikel 2 EUV verankerten Werte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu bewerten;
32. glaubt, dass die Situation des zivilgesellschaftlichen Raums in den Mitgliedstaaten ein separates Kapitel im Bericht und die Schaffung eines „europäischen Index des zivilgesellschaftlichen Raums“ verdient, da die Zivilgesellschaft eine zentrale Rolle bei der Erhaltung einer umfänglich demokratischen und inklusiven Gesellschaft auf der Grundlage der Einhaltung der Menschenrechte spielt und die Zivilgesellschaft in verschiedenen Mitgliedstaaten vor Herausforderungen wie gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, einem beschränkten Zugang zu Mitteln und



Verleumdungskampagnen steht;

33. empfiehlt der Kommission, die vierte Säule des Jahresberichts über die „anderen institutionellen Fragen im Zusammenhang mit dem System von Kontrolle und Gegenkontrolle“ zu einer Säule über die Demokratie und das Gewaltenteilungsprinzip zu entwickeln und Elemente zu bewerten wie mögliche Bedrohungen für die demokratischen Prozesse in der Union und den Mitgliedstaaten, einschließlich Wahlfälschungen;

#### *Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte*

34. verweist auf die starken Auswirkungen der Maßnahmen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie, einschließlich der Notfallregelungen und Gesetzesdekrete zur Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten in der Union, insbesondere in den Bereichen Justiz, Medienfreiheit und Korruptionsbekämpfung;
35. bedauert das Wesen und den übermäßigen Gebrauch von Notfallmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie, gepaart mit der Ex-post-Kontrolle solcher Maßnahmen durch einige nationalen Parlamente, und sogar die Schließung der Parlamente in zahlreichen Mitgliedstaaten, was die Macht der Regierungen gestärkt und zu einem Mangel an Rechenschaftspflicht und Transparenz der Exekutive geführt hat;
36. weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie negative Auswirkungen sowohl auf den Zugang zur Justiz als auch auf die Effizienz der nationalen Gerichte hatte, einschließlich der teilweisen Schließung nationaler Gerichte; hebt hervor, dass die durch die Pandemie bedingte außergewöhnliche Situation die dringende Notwendigkeit aufgezeigt hat, Gerichtsverfahren zu modernisieren und digitale Elemente einzuführen, um die Effizienz der Justizsysteme zu steigern und den Zugang zu Rechtsberatung und -information zu erleichtern;
37. begrüßt die Tatsache, dass der Bericht einen Abschnitt über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Rechtsstaatlichkeit enthält; betont, dass die Überwachung der Anwendung und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen fortgesetzt werden sollte, bis ausnahmslos alle Maßnahmen aufgehoben werden; weist in diesem Zusammenhang auf das Risiko des Missbrauchs von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU hin; weist erneut darauf hin, dass diese Mittel erst verteilt werden können, wenn diesen Bedenken umfassend Rechnung getragen wurde; fordert die Kommission nachdrücklich auf, zu gegebener Zeit zu bewerten, ob die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen tatsächlich befristet, notwendig und verhältnismäßig waren, und gleichzeitig das System von Kontrolle und Gegenkontrolle einhielten; ersucht die Kommission, Empfehlungen zu formulieren, um den Mitgliedstaaten bei der Entschärfung der Pandemieauswirkungen in den Bereichen Justiz, Korruptionsbekämpfung und Medienfreiheit zu helfen;

#### *Grundrechte und Gleichstellung*

38. betont seine Besorgnis darüber, dass Frauen und Menschen in schutzbedürftigen Situationen, darunter Menschen mit Behinderungen, Kinder, religiöse Minderheiten – insbesondere in Zeiten des zunehmenden Antisemitismus und Antiziganismus und der

zunehmenden Islamfeindlichkeit in Europa –, Roma, Menschen afrikanischer und asiatischer Abstammung und andere Personen, die ethnischen und sprachlichen Minderheiten angehören, Migranten, Asylbewerber, Flüchtlinge, LGBTIQ-Personen und ältere Menschen, insbesondere Menschen, die in ausgegrenzten Siedlungen leben, nach wie vor erleben, dass ihre Rechte in der gesamten Union nicht in vollem Umfang geachtet werden und weiterhin diskriminierenden Praktiken ausgesetzt sind; unterstreicht die offensichtliche Verbindung zwischen sich verschlechternden Standards der Rechtsstaatlichkeit und Verstößen gegen die Grundrechte und Minderheitsrechte wie der Anwendung übermäßiger Gewalt durch die Strafverfolgungsbehörden bei Protesten und an den Außengrenzen der Union; weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen vorsätzlich auf Maßnahmen zurückgreifen, die aus Sicht der Rechtsstaatlichkeit bedenklich sind, etwa auf Rechtsvorschriften, die in beschleunigten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit angenommen wurden, oder in Ausnahmefällen sogar auf Verfassungsänderungen, um diskriminierende Maßnahmen zu legitimieren, die ansonsten nicht gesetzlich geregelt werden könnten, etwa Bestimmungen, mit denen eigens auf LGBTIQ-Personen abgezielt wird, oder die Verhängung eines nahezu vollständigen Verbots der Abtreibung; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gegenüber Personen, die in schutzbedürftige Situationen gebracht wurden, Verantwortung tragen und ihnen Sicherheit und Schutz vor Diskriminierung bieten sollten; bekräftigt nachdrücklich seine Forderung an die Kommission, eine eingehende Bewertung der anhaltenden Verletzungen der Grundrechte in der gesamten Union, einschließlich der Gleichstellung und der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, in künftige Berichte aufzunehmen; fordert die Organe der Union auf, in der Zwischenzeit die Jahresberichte über die Rechtsstaatlichkeit angesichts der Berichte über die Grundrechte, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte veröffentlicht wurden, zu lesen;

39. erklärt sich besorgt, dass einige Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss zum Rassismus und zur Fremdenfeindlichkeit<sup>31</sup> nicht vollständig und korrekt in nationales Recht umgesetzt haben und dass die Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse<sup>32</sup> nach wie vor nicht in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt sind; empfiehlt, den politischen Diskursen und Mediendiskursen, die Hass gegen Minderheiten schüren, und den direkten Auswirkungen, die sie auf die Verabschiedung diskriminierender Gesetze oder Praktiken haben, durch die die Rechtsstaatlichkeit für alle untergraben wird, einschließlich im Bereich der Terrorismusbekämpfung und der Sicherheitspolitik, im Lichte der George Floyd-Entschließung<sup>33</sup>, die vom Parlament im Jahr 2020 angenommen wurde, mehr Aufmerksamkeit zu schenken;
40. ist besonders besorgt angesichts der Verschlechterung der Situation der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Rechte der Frauen in einigen Mitgliedstaaten, darunter der Erlass sehr restriktiver Gesetze zur Abtreibung sowie die fortgesetzten und

---

<sup>31</sup> Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.

<sup>32</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft. ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

<sup>33</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2020 zu den Protestkundgebungen gegen Rassismus nach dem Tod von George Floyd. ABl. C 362 vom 8.9.2021, S. 63.

systematischen Angriffe auf die Grundrechte von LGBTIQ-Personen, verstärkt durch die Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten; bedauert, dass diese Entwicklungen im Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit nicht konsequent widergegeben werden; fordert die Kommission auf, diese Probleme in allen einschlägigen Länderberichten und im Synthesebericht systematisch zu behandeln;

41. begrüßt die von der Kommission als Teil der Vertragsverletzungsverfahren vom Juli 2021 gegen Ungarn und Polen eingeleiteten Verfahren in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte von LGBTIQ-Personen und Verstöße gegen das EU-Recht; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission damit erstmals Vertragsverletzungsverfahren speziell zur Wahrung der Rechte von LGBTIQ-Personen eingeleitet hat;
42. nimmt mit Besorgnis die zahlreichen Berichte über erhebliche und systematische Verletzungen der Grundrechte von Migranten und Asylbewerbern in der Union und insbesondere an ihren Außengrenzen zur Kenntnis; bedauert die Tatsache, dass mehrere Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften erlassen haben, durch die die Rechte von Asylbewerbern stark eingeschränkt werden und die in einigen Fällen sogar den Grundsatz der Nichtzurückweisung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gefährden; bedauert, dass die Kommission trotz der Forderungen des Parlaments ihre Bewertung der Vereinbarkeit zahlreicher nationaler Gesetzgebungsmaßnahmen im Bereich Asyl und Migration mit dem Unionsrecht nicht abgeschlossen hat; bekräftigt, dass die Achtung der Grundrechte wie des Rechts auf Asyl und auf einen wirksamen Rechtsbehelf wesentlich für das ordnungsgemäße Funktionieren der Rechtsstaatlichkeit ist;

### *Herkunft*

43. fordert die Kommission auf, den regelmäßigen, alle Seiten einbeziehenden und strukturierten Dialog mit Regierungen und nationalen Parlamenten, nichtstaatlichen Organisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragten und Gleichstellungsgremien, Berufsverbänden und anderen Interessenträgern weiter zu stärken und transparenter in Bezug auf die Kriterien zu sein, die bei der Auswahl von Informationen von jenen Interessenträgern beim Entwurf ihrer Jahresberichte verwendet werden; vertritt die Auffassung, dass zivilgesellschaftliche Organisationen in allen Phasen des Überprüfungszyklus durch einen transparenten Prozess auf der Grundlage klarer Kriterien eng einbezogen werden sollten; hebt hervor, dass durch thematisch strukturierte Konsultationen die Effizienz des Verfahrens gesteigert und der Umfang der wertvollen Rückmeldungen erweitert würde; begrüßt es, dass Interessenträger auf dem Konsultationsfragebogen jetzt Aspekte melden können, die über den von der Kommission vorgesehenen Umfang hinausgehen, und fordert die Kommission auf, die Struktur der nationalen Berichte erforderlichenfalls anzupassen; fordert die Kommission auf, Online-Instrumente für die Beiträge von Interessenträgern zu überprüfen und zu verbessern und hinsichtlich der geltenden Längenbeschränkungen flexibel zu sein;
44. vertritt die Auffassung, dass die Fristen für die Konsultation der Zivilgesellschaft in der Vergangenheit zu kurz oder zeitlich schlecht abgestimmt waren, entsprechend angepasst werden und flexibel sein sollten, damit ein vollständiger und umfassender Beitrag geleistet werden kann; weist darauf hin, dass es Interessenträgern dadurch erschwert

wird, ihre Beiträge und Sensibilisierungsmaßnahmen vorzubereiten und zu planen, wobei ihre Kapazitätsgrenzen und Finanzmittel zu berücksichtigen sind, vor allem wenn die Konsultationen in die Zeit des Jahresurlaubs fallen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer ganzjährigen Konsultation der Zivilgesellschaft einzuführen, anstatt sich hauptsächlich auf zeitlich begrenzte Aufforderungen zur Einreichung von Beiträgen zu konzentrieren; begrüßt die Tatsache, dass die Kommission mehrsprachige Eingaben in allen Amtssprachen der Union zulässt; fordert die Kommission auf, im Voraus ihren Zeitplan für den anstehenden Bericht festzulegen und zu veröffentlichen, in dem Termine für die verschiedenen Schritte des Prozesses festgelegt werden, einschließlich eines Zeitplans für Länderbesuche und des Datums für die Veröffentlichung des Berichts; stellt fest, dass die Konsultation weiter untermauert werden kann, und bestärkt die Kommission darin, die Beiträge der Akteure der Zivilgesellschaft weiterzuverfolgen;

45. bestärkt die Kommission darin, im Rahmen der Erstellung des Jahresberichts angemessene Folgemaßnahmen zu Petitionen und weitere Äußerungen einzelner Bürger über Bedenken und Aussagen über rechtsstaatliche Mängel sicherzustellen; ist der Ansicht, dass mit Blick auf die Stärkung der rechtsstaatlichen Kultur und der Kommunikation der EU-Organe mit den Bürgern partizipative Foren und Strukturen aufgebaut werden sollten, um Trends zu identifizieren und mögliche Bedrohungen, Mängel und Verstöße in Bezug auf die in Artikel 2 EUV verankerten Werte in der gesamten Union besser zu erkennen;
46. weist darauf hin, dass die Kommission relevante Informationen aus einschlägigen Quellen und von anerkannten Institutionen weiterhin systematisch berücksichtigen sollte; weist darauf hin, dass die Feststellungen einschlägiger internationaler Gremien, wie der Gremien unter der Leitung der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarats, berücksichtigt werden sollten; fordert die Kommission auf, die Daten und Erkenntnisse aus einschlägigen Indizes wie dem Projekt „Worldwide Governance Indicators“ (WGI), dem „World Justice Project Rule of Law Index“ und dem Projekt „Varieties of Democracy“ (V-DEM) besser zu berücksichtigen;
47. begrüßt die Einigung des Rates über die Änderung des Mandats der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) als einen Schritt nach vorne; fordert die Kommission auf, diese Dynamik zu nutzen und die FRA zu ersuchen, methodische Beratung zu leisten und vergleichende Untersuchungen durchzuführen, um Details zu wichtigen Abschnitten des Jahresberichts zu ergänzen, da das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf freie Meinungsäußerung und andere Grundrechte untrennbar mit der Rechtsstaatlichkeit verbunden sind, neben den Beiträgen, welche die Agentur bereits leistet, beispielsweise über EFRIS und ihre Berichte über den zivilgesellschaftlichen Raum;
48. ist der Ansicht, dass die Zusammenarbeit mit dem Europarat und anderen internationalen Organisationen für die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten in der EU besonders wichtig ist; fordert die Kommission auf, Daten zur Missachtung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und die Stellungnahmen der Vertragsorgane der Vereinten Nationen zu einzelnen Mitteilungen systematisch auszuwerten;

## ***Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsmechanismus***

49. bedauert, dass die Kommission und der Rat der vom Parlament in seiner EntschlieÙung vom 7. Oktober 2020 erhobene Forderung nach einem gemeinsamen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte, der die gesamte Bandbreite der Werte nach Artikel 2 EUV abdecken sollte, nur zögernd nachkommen; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, umgehend Verhandlungen mit dem Parlament über eine interinstitutionelle Vereinbarung aufzunehmen;
50. weist auf seinen Standpunkt zur Einbeziehung eines Gremiums unabhängiger Sachverständiger hin, das die drei Organe in enger Zusammenarbeit mit der Agentur für Grundrechte beraten soll; fordert sein Präsidium angesichts der Zurückhaltung der Kommission und des Rates auf, ein Ausschreibungsverfahren zu organisieren, um ein solches Gremium unter der Leitung des Parlaments im Einklang mit der in seiner EntschlieÙung vom 24. Juni 2021 zum Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 eingegangenen Verpflichtung einzurichten und so das Parlament in Bezug auf die Einhaltung der Werte nach Artikel 2 EUV in verschiedenen Mitgliedstaaten zu beraten und anhand von Beispielen zu zeigen, wie ein solches Gremium in der Praxis funktionieren könnte;
51. bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, eine umfassendere und ehrgeizigere Überarbeitung der FRA-Verordnung<sup>34</sup> in Erwägung zu ziehen; fordert die Kommission daher auf, langfristig das volle Potenzial der Entwicklung der FRA im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung und Arbeitsweise nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (den Pariser Grundsätzen) zu prüfen, damit sie zu einem völlig unabhängigen Gremium wird, das unparteiische und öffentlich zugängliche Stellungnahmen zu länderspezifischen Situationen im Bereich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte bereitstellt; betont, dass eine solche Entwicklung mit einer Aufstockung der verfügbaren Ressourcen einhergehen sollte;

## ***Komplementarität mit anderen Instrumenten im Bereich Rechtsstaatlichkeit***

52. bekräftigt, dass der Jahresbericht als wichtige Quelle und als Referenzdokument für die Entscheidung geeignet sein muss, um zu entscheiden, ob eines oder mehrere einschlägige Instrumente in Anspruch genommen werden sollen, etwa Artikel 7 EUV, die Konditionalitätsverordnung, andere Instrumente, die im Rahmen des EU-Finanzrechts und der geltenden sektorspezifischen und finanziellen Vorschriften zur Verfügung stehen, um den EU-Haushalt wirksam zu schützen, der Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips oder Vertragsverletzungsverfahren, einschließlich beschleunigter Verfahren, Anträge auf einstweilige Maßnahmen vor dem EuGH und Klagen wegen unterbliebener Umsetzung von Urteilen des EuGH; fordert die Kommission auf, diese Instrumente ausdrücklich mit in dem Bericht ermittelten oder potenziellen Problemen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit zu verknüpfen; fordert die Organe auf, diese Instrumente, darunter den Mechanismus der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität, unverzüglich in Anspruch zu nehmen, um die Rechtsstaatlichkeit proaktiv zu unterstützen und demokratische Rückschritte in der

---

<sup>34</sup> Zwischenbericht vom 25. März 2021 über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ([COM\(2020\)0225](#)).

Union anzugehen, zumal der Jahresbericht 2021 der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit mehrere und detaillierte Beispiele von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit enthält, die unter die Konditionalitätsverordnung fallen; fordert die Kommission erneut auf, eine direkte Verbindung zwischen den jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit, gemeinsam mit andere Quellen zur Rechtsstaatlichkeit, und den an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus herzustellen;

53. weist darauf hin, dass Vertragsverletzungsverfahren das zentrale Instrument für den Schutz und die Verteidigung des Unionsrechts und der in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte sind; stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren, die von der Kommission eingeleitet wurden, seit 2004 zurückgegangen ist; ist überrascht darüber, dass Vertragsverletzungsverfahren nicht systematisch eingeleitet werden, zumindest sobald die betreffende Vertragsverletzung im Jahresbericht dokumentiert wird; bedauert, dass die Kommission nicht bereit ist, die Umsetzung des EU-Rechts aktiv und systematisch zu überwachen und die Möglichkeiten von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten auszuschöpfen, da es sich dabei um das Instrument handelt, das am besten geeignet ist, um die Probleme effizient und umgehend zu lösen; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten aus diesem Grund aufgefordert wurden, gemäß Artikel 259 AEUV Staatenbeschwerden einzureichen; ist besorgt, dass die präventive Wirkung von Vertragsverletzungsverfahren abnimmt, wenn sie nicht systematisch und rechtzeitig angewandt werden; fordert, dass für jeden Mitgliedstaat eine Übersicht zu allen von der Kommission ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich anhängiger Vertragsverletzungsverfahren, sowie zum Stand der Befolgung der einstweiligen Maßnahmen und der Entscheidungen des EuGH und EGMR aufgenommen wird, und dass die darin enthaltenen Angaben in eine umfassende Anwendung des EU-Justizbarometers einfließen;
54. verweist auf die Bedeutung der einstweiligen Entscheidungen zur Rechtsstaatlichkeit; ist der Ansicht, dass die einschlägige Rechtsprechung des EuGH dazu beigetragen hat, die Rechtsstaatlichkeit weiter zu definieren und der Kommission dienen könnte, ihre Maßstäbe zur Beurteilung der rechtsstaatlichen Situation in den Mitgliedstaaten weiter zu verfeinern;
55. ist besorgt über das anhaltende Versäumnis einiger Mitgliedstaaten, darunter Ungarn und Polen, nationale, EuGH- und EGMR-Urteile umzusetzen, was zur Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt; betont, dass die unterbliebene Umsetzung von Urteilen dazu führen kann, dass bei Verstößen gegen die Menschenrechte keine Abhilfe erfolgt; unterstreicht, dass dies in der Öffentlichkeit so wahrgenommen werden könnte, dass Urteile missachtet werden können, und so die Unabhängigkeit der Justiz und das allgemeine Vertrauen in die Kraft der gerechten Rechtsprechung untergraben werden; fordert die Kommission auf, über die jeweiligen Länderkapitel über die Umsetzung von Urteilen durch die Mitgliedstaaten in Fällen teilweiser oder unzureichender Umsetzung weiterhin Bericht zu erstatten; fordert die Kommission auf, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, um geeignete Lösungen für die vollständige Umsetzung zu finden und die Informationen jährlich zu aktualisieren; weist darauf hin, dass das Versäumnis, das Urteil *Coman & Hamilton*<sup>35</sup> umzusetzen, zur Folge hatte, dass sich die

---

<sup>35</sup> Urteil vom 5. Juni 2018, *Relu Adrian Coman u. a./ Inspectoratul General pentru Imigrări und Ministerul*

Beschwerdeführer an den EGMR wenden mussten;

56. weist darauf hin, dass der Konditionalitätsverordnung große Bedeutung zukommt, wenn Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit die wirtschaftliche Haushaltsführung des Unionshaushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; begrüßt die Urteile des EuGH vom 16. Februar 2022 und die darin enthaltenen Ergebnisse, dass die Union sehr wohl über Zuständigkeiten in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten verfügt, dass die an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfte Konditionalitätsverordnung mit dem Unionsrecht im Einklang steht und die Abweisung der von Ungarn und Polen gegen die Konditionalitätsverordnung erhobenen Klagen; wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, sofortige Maßnahmen gemäß der Verordnung zu ergreifen, einem Instrument, das seit Januar 2021 in Kraft ist;
57. ist der Auffassung, dass der Jahresbericht am besten dafür geeignet ist, einen eigenen Abschnitt über die Durchführung einer entsprechenden Analyse gemäß der Verordnung der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität zu veröffentlichen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, zumindest in den Fällen Polens und Ungarns das in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung verankerte Verfahren einzuleiten; weist darauf hin, dass die Anwendbarkeit, der Zweck und der Anwendungsbereich der Verordnung klar definiert sind und nicht durch weitere Erläuterungen ergänzt werden müssen; verurteilt die Entscheidung der Kommission, auch nach dem Urteil des EuGH zur Bestätigung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Verordnung weiterhin Leitlinien auszuarbeiten; fordert die Kommission auf, möglicherweise über einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt sicherzustellen, dass sich die Anwendung von Artikel 6 der Verordnung der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität weder unmittelbar noch mittelbar auf die Bürger auswirkt, da die Verantwortlichen für solche Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit Regierungsvertreter oder Staatsoberhäupter sind und die Mittel, die im konsolidierten Haushaltsplan der Union verbleiben, direkt von lokalen öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden können; fordert die Kommission auf, die Dachverordnung und die Verordnung über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union stringenter anzuwenden, um der diskriminierenden Verwendung von EU-Mitteln zu begegnen, insbesondere jeder Art von politisch motivierter Verwendung, und das volle Potenzial jener Instrumente und der Verordnung der Rechtsstaatlichkeit-Konditionalität auszuschöpfen, um die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte zu schützen und dadurch sicherzustellen, dass die Mittel der Union nicht für Initiativen verwendet werden, die nicht im Einklang mit den in Artikel 2 EUV verankerten Werten stehen, und gleichzeitig die Interessen der Endbegünstigten zu wahren, die nicht staatliche Stellen sind;
58. ist besorgt über die Erkenntnisse des Berichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021, wonach die staatlich geförderte Drangsalierung und Einschüchterung von LGBTIQ-Organisationen in einigen Ländern deren Fähigkeit, Zugang zu Finanzmitteln zu erhalten, beeinträchtigt; fordert die Kommission auf, diesen Sachverhalt genauer zu prüfen und mit den erforderlichen Mitteln dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der den Zugang zu Mitteln der Union regelt, überall in der Union uneingeschränkt eingehalten wird; ist der Auffassung, dass diese

Feststellungen den seit langer Zeit vertretenen Standpunkt des Parlaments bekräftigen, dass der Geltungsbereich des Berichts über Rechtsstaatlichkeit auf alle Werte aus Artikel 2 EUV ausgeweitet werden sollte;

59. bedauert zutiefst, dass der Rat nicht in der Lage ist, in den laufenden Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV nennenswerte Fortschritte zu erzielen; fordert den Rat nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Anhörungen mindestens einmal pro Vorsitz während der laufenden Verfahren nach Artikel 7 stattfinden und sich auch mit neuen Entwicklungen befassen, die sich auf die Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte auswirken; betont, dass keine Einstimmigkeit im Rat erforderlich ist, um eine eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Unionswerte gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu ermitteln, konkrete Empfehlungen an die betroffenen Mitgliedstaaten zu richten und Fristen für die Umsetzung dieser Empfehlungen zu setzen; bekräftigt seine Aufforderung an den Rat, dies zu tun, und betont, dass jede weitere Verzögerung einer solchen Maßnahme einer Verletzung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit durch den Rat selbst gleichkäme; besteht darauf, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten des Parlaments geachtet werden;
60. nimmt die länderspezifischen Diskussionen zur Kenntnis, die im Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf der Grundlage des Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit der Kommission im Rahmen des jährlichen Dialogs über Rechtsstaatlichkeit des Rates stattgefunden haben; schlägt vor, bei diesen Diskussionen zuerst auf die Mitgliedstaaten mit den größten Problemen in Sachen Rechtsstaatlichkeit einzugehen und dabei die Vorgehensweise der alphabetischen Reihenfolge beizubehalten; betont, dass sich mehr Transparenz positiv auf den Dialog über Rechtsstaatlichkeit in der Union auswirken würde, und fordert den Rat daher auf, diese länderspezifischen Diskussionen, einschließlich detaillierter öffentlicher Schlussfolgerungen, zu veröffentlichen;
61. verurteilt aufs Schärfste die Behörden der Mitgliedstaaten, die eine Beteiligung am jährlichen Dialog über Rechtsstaatlichkeit der Kommission verweigern; ist der Ansicht, dass eine solche Weigerung für die Kommission als Grund ausreichen müsste, um sich verstärkt und noch aufmerksamer der Untersuchung der rechtsstaatlichen Lage in diesen Ländern zu widmen; ist der festen Überzeugung, dass der Zyklus der Rechtsstaatlichkeit nur dann wirksam sein kann, wenn der in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerte Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit von den Organen der Union und den Mitgliedstaaten gleichermaßen geachtet und angewandt wird;
62. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich aktiv an öffentlichen Debatten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu beteiligen und mehr in die Sensibilisierung für die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union und die anwendbaren Instrumente, einschließlich des Jahresberichts, zu investieren, insbesondere in den Ländern, in denen ernsthafte Bedenken bestehen; betont die Bedeutung der strategischen Kommunikation zur Bekämpfung von demokratiefeindlichen Narrativen, und die Bekämpfung dieser Narrative durch eine bessere Erklärung der Unionsmaßnahmen; fordert die Kommission daher auf, Kommunikationskampagnen zur Bedeutung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit durchzuführen; fordert die Kommission auf, ein spezielles Programm zur Unterstützung innovativer Maßnahmen einzuführen, deren Ziel es ist, mit Blick auf Rechtsstaatlichkeit und demokratische Institutionen die formale Bildung, insbesondere unter den Juristen, ebenso wie die



informelle Bildung der EU-Bürger aller Altersgruppen zu fördern;

63. verpflichtet sich, regelmäßige Konsultationen mit den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des jährlichen Berichts aufzunehmen; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter auf höchster Ebene am Austausch mit dem Parlament über Rechtsstaatlichkeit teilnehmen; bedauert zutiefst die Weigerung des polnischen Sejm, die ausschussübergreifende Mission des Europäischen Parlaments im Februar 2022 zu treffen, und das Ausbleiben einer Reaktion auf die offizielle Einladung, was unmittelbar gegen Artikel 9 des Protokolls (Nr. 1) zu den EU-Verträgen über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union verstößt;
64. betont, dass interne Mängel bei der Rechtsstaatlichkeit negative Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der Außenpolitik der Union haben können, insbesondere in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft und ihren Bewerberländern und möglichen Bewerberländern;
65. betont, dass Kontrollen und Gegenkontrollen auf Unionsebene ebenso unabhängig bewertet werden sollten; sagt daher zu, eine Studie der Venedig-Kommission zu den wichtigsten demokratischen Grundsätzen im Governance-System der Union einzuholen, und zwar insbesondere zur Gewaltenteilung und Rechenschaftspflicht sowie zu Kontrollen und Gegenkontrollen;
  - 
  - ◦
66. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Europarat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN,  
VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN  
HAT**

Die folgende Liste wurde auf rein freiwilliger Basis unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt. Die Verfasserin der Stellungnahme hat bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Informationen von folgenden Organisationen oder Personen erhalten:

<b>Organisation und/oder Person</b>
Laurent Pech, Professor für Europarecht und Leiter der Fakultät für Rechts- & Politikwissenschaften an der Middlesex University London; Forschungsbeauftragter, CEU Democracy Institute
Petra Bard, außerordentliche Professorin, Universität Eötvös Loránd, Rechtswissenschaftliche Fakultät; Forscher, CEU-Abteilung für rechtswissenschaftliche Studien und CEU Democracy Institute, Fernand Braudel Fellow, Europäisches Helsinki-Stiftung für Menschenrechte (Polen)
Richtervereinigung THEMIS (Polen)
Human Rights Watch (Abteilung Europa- & Zentralasien)
Ungarischer Helsinki-Ausschuss (Ungarn)
Háttér Gesellschaft und Archiv (Ungarn)
Society of Journalists (Polen)
Richtervereinigung IUSTITIA (Polen)
Kampania Przeciw Homofobii   Kampagne gegen Homophobie (Polen)
Wolne Sady - Initiative für freie Gerichte (Polen)
Deutscher Bundesjugendring (Deutschland)
Democracy Reporting International
Internationales Presse-Institut

Europäisches Bürgerforum
European Partnership for Democracy
Jugendforum
Transparency International EU
Scholars at Risk Europe
Amnesty International
ILGA-Europe
Equinox - Initiative for Racial Justice
Europäisches Netz gegen Rassismus
Daphne Caruana Galizia-Stiftung
Agentur für Grundrechte

16.3.2022

## STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSKONTROLLAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021  
(2021/2180(INI))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Änderungsantrag 17

(\*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### VORSCHLÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass der Haushalt und die finanziellen Interessen der Union im Einklang mit den in den Unionsverträgen verankerten allgemeinen Grundsätzen, insbesondere den Werten gemäß Artikel 2 EUV, und mit dem in Artikel 317 AEUV und in der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 (Haushaltsordnung) verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt und geschützt werden müssen; betont, dass die Rechtsstaatlichkeit sowohl ein Leitwert als auch eine wesentliche Voraussetzung für die Einhaltung dieser Grundsätze ist;
2. weist darauf hin, dass mit der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Konditionalitätsverordnung) der Konditionalitätsmechanismus in einen breiteren Rahmen integriert wurde und die Kommission verpflichtet wurde, ihre eigenen jährlichen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit als Quelle für ihre objektiven Bewertungen im Rahmen der Verordnung zu nutzen; fordert die Kommission erneut auf, die Konditionalitätsverordnung umgehend durchzuführen, indem im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung schriftliche Mitteilungen an die betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden; weist darauf hin, dass bei haushaltsbezogenen Maßnahmen im Falle von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die Zuständigkeiten der parlamentarischen Ausschüsse auf der Grundlage von Anlage VI der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt werden sollten, wenn die Verstöße im Rahmen des Verfahrens der Konditionalitätsverordnung im Parlament behandelt werden;
3. begrüßt das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), die von Ungarn

und Polen gegen die Konditionalitätsverordnung ergriffenen Maßnahmen zurückzuweisen; bedauert, dass die Kommission seit dem Inkrafttreten der Verordnung Zeit vergeudet hat, da sie einseitig beschloss, sich an die nicht verbindlichen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu halten, was das Parlament dazu veranlasste, eine Untätigkeitsklage gemäß Artikel 265 AEUV zu erheben; hebt hervor, dass der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 mehrere ausführliche Beispiele für Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit enthält, die in den Geltungsbereich der Konditionalitätsverordnung fallen, was die Kommission bereits vor langer Zeit dazu hätte veranlassen sollen, den Konditionalitätsmechanismus auszulösen;

4. bedauert zutiefst, dass die seit Januar 2021 anhaltende Untätigkeit der Kommission dazu geführt hat, dass sich die Situation in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in mehreren Mitgliedstaaten verschlechtert hat, wie der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 zeigt;
5. weist auf seine Entschliebung vom 8. Juli 2021 zu der Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der Konditionalitätsverordnung hin; fordert nachdrücklich, dass eine direktere Verbindung zwischen dem jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und dem Auslösen der Konditionalitätsverordnung geschaffen werden sollte, zum Beispiel indem in den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit ein gesonderter Abschnitt zu Fällen aufgenommen wird, in denen Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die wirtschaftliche Haushaltsführung des Unionshaushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; fordert die Kommission auf, in ihre künftigen Berichte eine Bewertung der Erfüllung der Bedingungen der Konditionalitätsverordnung und eine Zusammenfassung der Maßnahmen, die auf nationaler Ebene oder Unionsebene ergriffen werden, um solchen Fälle zu begegnen, sowie eine Angabe, in welchem Ausmaß sie den Haushalt der Union geschützt haben, aufzunehmen;
6. bedauert, dass der Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 nach wie vor hauptsächlich deskriptiv ist und keine ausreichenden Analysen oder geplanten Abhilfemaßnahmen enthält, wodurch seine präventive Rolle untergraben wird; weist erneut auf seinen Antrag an die Kommission hin, länderspezifische Empfehlungen dazu aufzunehmen, wie die ermittelten Bedenken ausgeräumt werden können oder hinsichtlich der Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit Abhilfe geschaffen werden kann, einschließlich konkreter Maßnahmen und Fristen für die Umsetzung, sowie die Umsetzung seiner Empfehlungen und der Abhilfemaßnahmen weiterzuverfolgen; betont, dass in den jährlichen Berichten nicht eindeutig zwischen Mitgliedstaaten mit einzelnen Mängeln und Mitgliedstaaten mit systemischen Rechtsstaatlichkeitsmängeln unterschieden wird; fordert die Kommission daher auf, in den künftigen jährlichen Berichten diese Unterscheidung zu treffen, um aus dem Bericht ein umfassendes Instrument zu machen, das von den Mitgliedstaaten dafür eingesetzt wird, die ermittelten Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit zu beheben; weist darauf hin, dass die Kommission für Fälle, in denen die Mitgliedstaaten die Abhilfemaßnahmen nicht umsetzen, ihre Empfehlungen mit konkreten Instrumenten der Union in Einklang bringen sollte;
7. betont, dass die vier Bereiche, die in den 27 Länderkapiteln des Berichts der

Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 bewertet wurden (Justizsystem, Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und sonstige institutionelle Kontrollen und Gegenkontrollen) wesentliche wechselseitig voneinander abhängige Säulen für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union sind; ist der Auffassung, dass weitere wichtige Elemente des Verzeichnisses der Kriterien zur Bewertung der Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law Checklist“) 2016 der Venedig-Kommission in die Evaluierung einfließen sollten, insbesondere ein Kapitel über den schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raum; begrüßt die Bewertung der Auswirkungen von COVID-19 auf die vier bewerteten Aspekte; betont, dass es wichtig ist, diese Bewertung in künftigen jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen, um zur Optimierung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in pandemiebezogenen Bereichen wie Aufbaufonds, Notstandsrecht und medizinische Betreuung beizutragen; weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie zu einer Verkürzung von Gesetzgebungsverfahren und einer eingeschränkten parlamentarischen Debatte geführt und die Konsultation der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger verkürzt oder beendet hat;

8. ist der Ansicht, dass die Europäische Union in Bezug auf die Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit als gutes Beispiel vorangehen sollte; bekräftigt daher seine Forderung gegenüber der Kommission, gegebenenfalls in ihren jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit eine Bewertung der Arbeit der Organe der Union in den Bereichen, die im Bericht behandelt werden, aufzunehmen;
9. weist darauf hin, dass die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen im Interesse einer raschen Reaktion häufig außergewöhnliche und notwendige Flexibilität bei administrativen Regeln und Kontrollen umfassen, und begrüßt, dass die sich daraus ergebenden Risiken für die Rechtsstaatlichkeit und für die Korruptionsbekämpfung in einigen Fällen durch Sicherungsmaßnahmen gemindert wurden, die in die nationalen Notfallregelungen eingebunden sind; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Parlaments vom 15. Dezember 2021 zur Bewertung von Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von Korruption, vorschriftswidrigen Ausgaben und der Zweckentfremdung von europäischen und nationalen Mitteln im Falle von Nothilfefonds und krisenbezogenen Ausgabenbereichen hin; betont, dass in Notlagen wie beim Ausbruch von COVID-19 der Gesundheitssektor in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, medizinische Dienstleistungen und COVID-19 in besonderem Maße der Korruption und dem Betrug ausgesetzt ist;
10. hebt hervor, dass Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten die wirtschaftliche und soziale Erholung untergraben können, insbesondere wenn EU-Instrumente für Strukturreformen wie die Aufbau- und Resilienzfazilität und die Strukturfonds betroffen sind; fordert die Kommission auf, in den jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit über die einschlägigen Reformprioritäten zu unterrichten, die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen enthalten sind, welche zum Schutz des EU-Haushalts und der finanziellen Interessen der Union in den vier bewerteten Bereichen beitragen;
11. bekräftigt, dass zur Bekämpfung der Korruption Fahndungsdienste und Staatsanwaltschaften wirksam gegen Gesetzesverstöße vorgehen müssen, dass nationale

Gerichte unabhängig sein müssen und dass die Urteile des EuGH respektiert werden müssen; weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie die Anfälligkeit der nationalen Justizsysteme für Störungen in Notlagen offengelegt hat, und betont daher, dass in personelle und finanzielle Ressourcen und in die Digitalisierung investiert werden muss und strukturelle Hindernisse beseitigt werden müssen, um ihre Effizienz und Resilienz deutlich zu verbessern;

12. betont, dass Strategien zur Korruptionsprävention zahlreiche Bereiche betreffen, in der Regel unter anderem ethische Grundsätze, Sensibilisierungsmaßnahmen, Bestimmungen zur Offenlegung von Vermögenswerten, Unvereinbarkeiten und Interessenkonflikten, die Vergabe öffentlicher Aufträge, interne Kontrollmaßnahmen, Vorschriften für Lobbying und Drehtüreffekte; fordert, dass auf EU-Ebene weitere Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen werden, auch im Hinblick auf die Transparenz der Eigentumsstrukturen und das Verbot der Beteiligung von Offshore- oder Briefkastenfirmen an der Verwendung von EU-Mitteln; begrüßt, dass die Kommission ein Paket von Vorschlägen zur Bekämpfung der Geldwäsche angenommen hat; fordert die Organe der EU auf, bei ihren Verhandlungen ehrgeizig zu sein und so schnell wie möglich zu einer Einigung zu gelangen, vor allem in Bezug auf die Einrichtung einer neuen europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche, die über umfassende unmittelbare Kontrollbefugnisse über die mit dem größten Risiko behafteten verpflichteten Finanzunternehmen verfügt, und in Bezug auf klare Regeln für die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums; bekräftigt die Rolle nationaler Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Korruption sowie zur Rückführung der Gewinne aus derartigen Fällen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Informationen, die der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit von 2021 zu Fällen von Korruption in den Mitgliedstaaten enthielt, an denen hochrangige Beamte beteiligt waren, und fordert in künftigen Berichten eine bessere Klarstellung in Bezug darauf, ob Mittel der EU betroffen sind; ist der Auffassung, dass die Organe der EU vollständig dafür ausgestattet sein müssen, Betrug und Korruption zu unterbinden und zu untersuchen;
13. bekräftigt seine Forderung gegenüber der Kommission, nicht nur das Vorhandensein nationaler Rechtsvorschriften, politischer Maßnahmen und Strategien zur Korruptionsbekämpfung, sondern auch ihre Wirksamkeit zu bewerten, einschließlich wesentlicher Elemente wie klare und messbare Zielvorgaben, angemessene Haushaltsmittel, regelmäßige Evaluierungen und gut definierte Verantwortlichkeiten für spezialisierte Einrichtungen; würdigt, dass der Bericht das insgesamt gute Abschneiden der Mitgliedstaaten im Korruptionswahrnehmungsindex 2020 kommentiert, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass zehn Mitgliedstaaten zu den zwanzig am wenigsten korrupten Ländern der Welt gehören und weitere vierzehn Mitgliedstaaten weiterhin über dem Durchschnitt liegen oder ihre Werte verbessert haben; bedauert jedoch zutiefst, dass sich das Ausmaß der wahrgenommenen Korruption in einigen anderen Ländern erheblich verschlechtert hat;
14. nimmt mit großer Sorge die durch den Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus aufgezeigte Verschlechterung der Situation der Meinungsfreiheit, des Schutzes des Rechts auf Information und des Schutzes von Journalisten im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 zur Kenntnis; weist darauf hin, dass Medienpluralismus und Medienfreiheit für den Schutz der finanziellen Interessen der EU von entscheidender Bedeutung sind, da der Ursprung von Problemen wie Korruption, Betrug oder

Interessenkonflikten bei der Verwendung von EU-Mitteln häufig durch Investigativjournalismus aufgedeckt wird;

15. betont, dass Transparenz, der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen, Medienfreiheit und Medienpluralismus, der Schutz von Hinweisgebern und eine allgemeine Kultur der Integrität im öffentlichen Leben entscheidend sind, um Korruption zu erkennen und zu verhindern sowie die öffentliche Kontrolle zu erleichtern und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhalten; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass in diesen Bereichen in mehreren Mitgliedstaaten Entwicklungen zum Schlechteren zu beobachten sind; fordert die Kommission auf, in Absprache mit den zuständigen europäischen und nationalen Organen und Stellen gegen die spezifischen Verstöße vorzugehen, die sie in ihren früheren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt hat, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die sich keiner korrupten Handlungen schuldig gemacht haben, nicht beeinträchtigt werden;
16. ist besorgt über die Feststellungen der Kommission in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021, dass in einigen Ländern die staatlich finanzierte Belästigung und Einschüchterung von LGBTI-Organisationen deren Fähigkeit beeinträchtigt, auf finanzielle Mittel zuzugreifen; fordert die Kommission auf, das Problem genauer zu untersuchen und sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der dem Zugang zu Mitteln der EU zugrunde liegt, in der gesamten EU vollständig eingehalten wird; ist der Auffassung, dass diese Feststellungen den seit langer Zeit vertretenen Standpunkt des Parlaments bekräftigen, dass der Geltungsbereich des Berichts über Rechtsstaatlichkeit auf alle Werte aus Artikel 2 EUV ausgeweitet werden sollte;
17. begrüßt den Umstand, dass der Bericht 2021 der Parteienfinanzierung aufgrund ihrer Bedeutung für die Gestaltung eines europäischen Wahlraums und die Beeinflussung der Zivilgesellschaft besondere Aufmerksamkeit zukommen lässt; ist besorgt darüber, dass die Parteienfinanzierung als ein Kanal für Korruption genutzt werden kann, und unterstützt den Stellenwert der Transparenz und die strenge Regulierung; fordert die Kommission auf, sich in künftigen Berichten weiterhin auf dieses Thema zu konzentrieren und dabei gegebenenfalls auch auf Reformen einzugehen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen für politische Parteien auswirken können, die Mitglieder europäischer politischer Parteien sind;
18. begrüßt die Vielzahl an Quellen, die die Kommission für ihre Bewertung im Rahmen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2021 heranzieht, einschließlich zivilgesellschaftlicher und nichtstaatlicher Organisationen; hebt in diesem Zusammenhang die wesentliche Rolle hervor, die diese Basisorganisationen bei der Ermittlung und Meldung von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und lokaler Ebene spielen;
19. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Jahresberichte der Kommission zur Rechtsstaatlichkeit und deren Ergebnisse zu nutzen, um die systemische Korruption entschlossen zu bekämpfen, sowie alle wirksamen Instrumente zu nutzen, die im Rahmen der EU-Finanzvorschriften und der geltenden sektorspezifischen und finanziellen Regelungen zur Verhütung, Bekämpfung und Sanktionierung von Korruption und Betrug – auch in den Fällen, in denen diese bereits vor dem Ausbruch



von COVID-19 bestanden – sowie zur regelmäßigen Überwachung der Verwendung öffentlicher Mittel, einschließlich der Mittel der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, zur Verfügung stehen;

20. ist besorgt darüber, dass es in vielen Mitgliedstaaten aufgrund des Mangels an angemessenen Ressourcen für Korruptionsermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden besonders schwierig ist, hochspezialisiertes Personal einzustellen oder zu halten; weist darauf hin, dass Beamte insbesondere in Notsituationen angemessene Unterstützung benötigen, um die Qualität der öffentlichen Verwaltung zu sichern und zu gewährleisten, dass die Behörden die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß anwenden und Gerichtsentscheidungen korrekt umsetzen; bekräftigt, dass einheitliche, aktuelle und konsolidierte Statistiken in allen Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung sind, um den relativen Erfolg der Ermittlungen bei Korruptionsdelikten und ihrer strafrechtlichen Verfolgung zu messen; fordert die Kommission daher auf, ihre Jahresberichte zu nutzen, um sich für eine unionsweite Harmonisierung der Definitionen solcher Straftatbestände sowie eine bessere Nutzung von Datensätzen einzusetzen, damit in der gesamten EU vergleichbare Daten über den Umgang mit Korruptionsfällen zur Verfügung stehen;
21. betont, dass während des Notstands öffentliche Aufträge direkt vergeben werden konnten, insbesondere für gesundheitsbezogenes Material und entsprechende Ausrüstung, und zwar ohne ein großes Maß an Transparenz und ohne Berücksichtigung rechtlicher Einschränkungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens; fordert die Kommission und die zuständigen europäischen und nationalen Einrichtungen auf, potenzielle Fehler bei der Auftragsvergabe zu untersuchen, die während des Notstands begangen wurden;
22. bedauert, dass in dem Bericht nicht klar eingeräumt wird, dass die Rechtsstaatlichkeit in Polen und Ungarn bewusst zurückgedrängt wurde, was zu weiteren Rückschritten in diesen beiden Mitgliedstaaten führen und auch andere Mitgliedstaaten ernsthaft in Mitleidenschaft ziehen könnte;
23. begrüßt, dass die Zivilgesellschaft während der Ausarbeitung konsultiert wurde; betont, dass zivilgesellschaftliche Akteure einen wertvollen Beitrag zur Bewertung der länderspezifischen Lage leisten und eine kritischere Sichtweise als die betreffende Regierung einbringen können; stellt jedoch fest, dass das Konsultationsverfahren verbessert werden könnte, indem unter anderem gemeinsam mit den Akteuren der Zivilgesellschaft Folgemaßnahmen zu ihren Beiträgen ergriffen werden, eine ausreichende Zeitspanne für die Einreichung von Beiträgen und ein kohärenter jährlicher Veröffentlichungszyklus vorgesehen werden und das Format des derzeitigen einheitlichen Fragebogens für das Einreichen von Beiträgen überdacht wird; legt der Kommission nahe, sich um weitere Beiträge der Zivilgesellschaft zu der Frage zu bemühen, wie das Konsultationsverfahren für künftige Berichte verbessert werden kann;
24. bedauert, dass die Entwürfe der länderspezifischen Kapitel lediglich an die Regierungen der jeweiligen Mitgliedstaaten übermittelt wurden, sodass die Mitglieder der nationalen Parlamente erst nach Veröffentlichung der endgültigen Fassung des Berichts einen Beitrag leisten konnten; hält es für geboten, bei der Bewertung einer länderspezifischen

Lage ein umfassendes Spektrum aller demokratischen Parteien zu konsultieren, da die Regierungen naturgemäß daran interessiert sind, dass die Lage in ihrem Land weniger kritisch bewertet wird; fordert die Kommission auf, den Entwurf des länderspezifischen Kapitels gleichzeitig dem nationalen Parlament und der Regierung des jeweiligen Mitgliedstaats zur Verfügung zu stellen.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	15.3.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                23 -:                7 0:                0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Matteo Adinolfi, Gilles Boyer, Olivier Chastel, Caterina Chinnici, Lefteris Christoforou, Corina Crețu, Ryszard Czarnecki, José Manuel Fernandes, Luke Ming Flanagan, Daniel Freund, Isabel García Muñoz, Monika Hohlmeier, Jean-François Jalkh, Pierre Karleskind, Mislav Kolakušić, Joachim Kuhs, Ryszard Antoni Legutko, Claudiu Manda, Alin Mituța, Younous Omarjee, Markus Pieper, Michèle Rivasi, Sándor Rónai, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Angelika Winzig, Lara Wolters, Tomáš Zdechovský
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Mikuláš Peksa, Elzbieta Rafalska

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

23	+
PPE	Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Monika Hohlmeier, Markus Pieper, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Angelika Winzig, Tomáš Zdechovský
Renew	Gilles Boyer, Olivier Chastel, Pierre Karleskind, Alin Mituța
S&D	Caterina Chinnici, Corina Crețu, Isabel García Muñoz, Claudiu Manda, Sándor Rónai, Lara Wolters
The Left	Luke Ming Flanagan, Younous Omarjee
Verts/ALE	Daniel Freund, Mikuláš Peksa, Michèle Rivasi

7	-
ECR	Ryszard Czarnecki, Ryszard Antoni Legutko, Elżbieta Rafalska
ID	Matteo Adinolfi, Jean-François Jalkh, Joachim Kuhs
NI	Mislav Kolakušić

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

## STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021  
(2021/2180(INI))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Franco Roberti

(\*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

### VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass sich die Union auf die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten Grundwerte gründet; betont daher, dass diese Werte voneinander unabhängig sind und im Hinblick auf einander festgelegt wurden und von allen EU-Organen und Mitgliedstaaten überwacht und geschützt werden müssen; weist ferner darauf hin, dass die Union selbst und das Vertrauen in die Organe sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten auf der Rechtsstaatlichkeit beruhen, wie sie im EU-Primärrecht verankert ist und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) näher definiert wird, und dass die Rechtsstaatlichkeit mit der Demokratie und den Grundrechten gleichzusetzen ist; hält es für notwendig, die kontinuierliche Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen, um Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit und ihren Schlüsselkomponenten wie Rechtmäßigkeit, Rechtssicherheit, wirksamer Rechtsschutz gemäß Artikel 19 Absatz 1 EUV, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz und Gewaltenteilung zu vermeiden; betont, dass durch jeden Rückschritt in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat automatisch die Werte der EU in der gesamten Union untergraben werden; stimmt mit der Kommission darin überein, dass diese Werte – auch wenn die EU in dieser Hinsicht anerkanntermaßen sehr hohe Standards aufweist – niemals als selbstverständlich angesehen werden sollten; erachtet es als sehr wichtig, dass die EU als glaubwürdiges Beispiel für die Welt auftritt, was die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit im Innern und die Förderung der Demokratie in der Welt anbelangt;
2. weist ferner darauf hin, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit die Einhaltung des Primär- und Sekundärrechts der EU und des Vorrangs des EU-Rechts als eines der Grundprinzipien umfasst; betont, dass eine starke und ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den EU-Organen und im Rahmen der EU-Politik erforderlich ist, um sich in geeigneter Weise für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen; fordert die Kommission auf, nationale Urteile, die den Vorrang des EU-

Rechts infrage stellen, genau zu überwachen und einen ständigen Dialog zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH über die Auslegung und Anwendung des EU-Rechts und den Vorrang des EU-Rechts zu fördern;

3. stellt fest, dass Krisen wie die COVID-19-Pandemie gezeigt haben, dass einige außerordentliche Maßnahmen, die in Krisenzeiten, manchmal im Rahmen eines Ausnahmegesetzes, ergriffen wurden, unverhältnismäßige demokratische Defizite aufweisen können, die zu Einschränkungen der Grundrechte und Grundfreiheiten und zu einer Beeinträchtigung der Funktionsweise der öffentlichen Institutionen und der Gewaltenteilung führen können; stellt fest, dass diese Defizite zu Korruption führen können und es an angemessener Kontrolle mangelt; betont daher, dass klare, verhältnismäßige und rechtlich fundierte Vorgaben erforderlich sind, die zeitlich begrenzt sind und mit denen die Achtung der Rechtsstaatlichkeit auch in Krisenzeiten und in Notsituationen sichergestellt werden kann; begrüßt die laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten, solche Vorkehrungen zu treffen und die Rechte der EU-Bürger zu schützen; betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Rechtsstaatlichkeit, den Zugang zur Justiz, einen wirksamen Rechtsschutz und das Funktionieren der Organe unter außergewöhnlichen Umständen sicherzustellen, und betont, wie wichtig es ist, solche Maßnahmen zu beurteilen und dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Organe die Rechtmäßigkeit dieser sowohl während als auch nach dem Entscheidungsprozess überprüfen;
4. stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie auch zeigt, dass durch ein hohes Maß an Digitalisierung die Widerstandsfähigkeit und Effizienz der Justizsysteme steigt, beispielsweise indem Gerichtsverfahren beschleunigt und Entscheidungsfindungen im Rahmen der öffentlichen Verwaltung vorangetrieben werden; stimmt mit der Kommission darin überein, dass in einigen Mitgliedstaaten die Digitalisierung in größerem Maße gefördert und vorrangig in personelle und finanzielle Ressourcen investiert werden sollte, um die Effizienz der Justizsysteme zu steigern und den Zugang zu Prozesskostenhilfe und entsprechenden Informationen zu fördern; nimmt zur Kenntnis, dass Bemühungen in dieser Richtung nicht die Verfahrensrechte der Bürger behindern sollten, einschließlich des Rechts auf Verteidigung oder des Grundsatzes der Waffengleichheit; begrüßt, dass die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Justiz eine Priorität in den Aufbau- und Resilienzplänen vieler Mitgliedstaaten ist; betont, wie wichtig es ist, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren, indem beispielsweise Beschwerde- und Rechtsbehelfsmechanismen im digitalen Binnenmarkt eingerichtet und angemessene Schulungen sowie eine angemessene Personalausstattung für Justizorgane bereitgestellt werden, damit neue Herausforderungen in diesem Zusammenhang wirksam bewältigt werden können; fordert, dass die Entscheidungsfindung im Justizsystem, die auf algorithmenbasierten Instrumenten beruht, nur von Richtern im Rahmen ihres Ermessens und von Fall zu Fall durchgeführt wird; fordert die Kommission daher auf, den Einsatz künstlicher Intelligenz und damit zusammenhängender Technologien in gerichtlichen Entscheidungen gründlich zu prüfen; betont ferner, dass kein von der Justiz genutztes System künstlicher Intelligenz gestattet sein sollte, das die körperliche Unversehrtheit von Menschen schädigt oder Einzelpersonen Rechte verleiht oder rechtliche Verpflichtungen auferlegt;
5. begrüßt den zweiten Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und die Tatsache, dass er gesonderte nationale Kapitel enthält, wobei versucht wird, eine

gemeinsame Methodik festzulegen; ist der Auffassung, dass die diskriminierungsfreie regelmäßige Überprüfung des Zustands der Rechtsstaatlichkeit von großer Bedeutung ist und ein wesentliches Kontrollinstrument darstellt, das auch notwendig ist, um möglichen Rückschritten bei der Rechtsstaatlichkeit vorzubeugen und diese zu ermitteln; hält es für wesentlich, das europäische Instrumentarium im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu stärken; begrüßt die Bedeutung, die den Justizsystemen in dem Bericht zu Recht beigemessen wird; betont, dass Wirksamkeit, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Effizienz Merkmale von Justizsystemen sind, die für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit gleichermaßen wesentlich sind und die die Grundlage für gegenseitiges Vertrauen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der EU bilden; weist darauf hin, dass Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte in der Lage sein müssen, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung in voller Autonomie, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und ohne Einmischung anderer Organe oder Einrichtungen wahrzunehmen; vertritt die Auffassung, dass dies eine unabdingbare Voraussetzung für die Sicherstellung der Gleichheit und des Schutzes der gesetzlich verankerten Bürgerrechte und des Vertrauens der Bürger in die Organe der EU und der Mitgliedstaaten ist;

6. weist darauf hin, dass ein effizientes und faires Justizsystem, in dem der Zugang zur Justiz für alle sichergestellt ist, einen angemessenen Haushalt und eine angemessene Finanzierung, die Bereitstellung ausreichender Prozesskostenhilfe für Bürger sowie strengere Maßnahmen zur Begrenzung der Verfahrensdauer und -kosten erfordert; begrüßt, dass in einigen Mitgliedstaaten Reformen zur Stärkung der bestehenden Räte für das Justizwesen, die eine sehr wichtige Rolle für die Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz spielen, durchgeführt oder abgeschlossen wurden; fordert die Mitgliedstaaten, die in dieser Hinsicht im Rückstand sind, auf, solche Reformen anzustreben; betont, dass Reformen, die derzeit in verschiedenen Mitgliedstaaten angenommen werden, bewertet werden müssen, und fordert, dass die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Justizräte an die von der Kommission und dem Europarat festgelegten und vom EuGH gebilligten Standards angepasst werden;
7. begrüßt, dass Rechtsanwälte nun in den Fragebogen des EU-Justizbarometers aufgenommen wurden; betont, dass geeignete Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßige Eingriffe in die berufliche Tätigkeit von Rechtsanwälten ergriffen werden müssen und für starke Anwaltskammern oder -vereinigungen gesorgt werden muss, da diese für unabhängige Justizsysteme von wesentlicher Bedeutung sind; bekräftigt, dass die Organe der Rechtspflege eine zentrale Rolle dabei spielen, für den Schutz der Grundrechte zu sorgen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass Rechtsanwälte und Justizangehörige hoch qualifiziert sein und regelmäßig zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit, der Charta der Grundrechte der EU und des EU-Rechts und seiner Anwendung geschult werden müssen, um eine gemeinsame Kultur der Rechtsstaatlichkeit, auch in Zivil- und Verwaltungsverfahren, zu fördern; fordert die Kommission auf, den Geltungsbereich ihres nächsten Berichts auf diesen Bereich auszuweiten;
8. ist äußerst beunruhigt darüber, dass die Unabhängigkeit der Justiz in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Anlass zu ernster Besorgnis gibt; verurteilt, dass die Unabhängigkeit der Justiz, der Vorrang des EU-Rechts und die Umsetzung der Urteile des EuGH in Ungarn und Polen anhaltenden politischen Angriffen ausgesetzt sind; stellt

mit großem Bedauern fest, dass sich diese Angriffe seit der Veröffentlichung des Berichts verschärft haben und sich häufig gegen Richter und Staatsanwälte richten, die sich gegen die Rückschritte hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz gewandt haben; betont, dass diese Angriffe, die einen unangemessenen Einfluss der Exekutive und der Legislative auf das Funktionieren der Justizsysteme darstellen, einschüchternd und abschreckend auf Richter und Staatsanwälte wirken; betont, dass die Öffentlichkeit, wie aus dem EU-Justizbarometer hervorgeht, in den letzten Jahren, auch während der COVID-19-Pandemie, stärker für die Achtung der Rechtsstaatlichkeit sensibilisiert wurde und diese stärker kontrolliert; stellt fest, dass sich laut dem Justizbarometer 2021 dieselben Mitgliedstaaten wie im Jahr 2020 am oberen und unteren Ende der Skala der wahrgenommenen richterlichen Unabhängigkeit befinden;

9. vertritt den Standpunkt, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung für ein wirksames, unabhängiges, unparteiisches und effizientes Funktionieren der Justizsysteme in der gesamten EU von wesentlicher Bedeutung ist, und von den Organen erfordert, von jeglichem Druck auf Richter und Staatsanwälte, insbesondere aus politischen und wirtschaftlichen Kreisen, abzusehen; stellt beispielsweise fest, dass der Umstand, dass der polnische Justizminister gleichzeitig Generalstaatsanwalt des Landes ist, ein Beispiel eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung in einem breiteren Kontext anderer Verstöße gegen das System von Kontrolle und Gegenkontrolle ist; weist darauf hin, wie wichtig die Regeln für die Ernennung von Richtern und ihre Neutralität gegenüber der Exekutive und der Legislative sind; ist der Ansicht, dass es wichtig ist, die Rechenschaftspflicht in der Justiz sicherzustellen, insbesondere wenn die Unabhängigkeit infrage gestellt wird, und würdigt die Beispiele einiger Mitgliedstaaten in Bezug auf Integritätsrahmen, die durch deontologische Grundsätze gestärkt werden, die für alle Mitglieder der Justiz gelten; spricht sich dafür aus, dass alle Justizbeamte regelmäßig zu einem berufsständischen Kodex der Deontologie geschult werden und neue Ethikkodizes angenommen werden; betont, dass Staatsanwälte zentrale Akteure sind, wenn es darum geht, die Justiz in die Lage zu versetzen, Kriminalität und Korruption zu bekämpfen; betont, dass Schutzmaßnahmen eingeführt werden sollten, um die Autonomie und die Unabhängigkeit der Staatsanwälte vor politischem Druck, insbesondere vonseiten der Regierung, zu schützen;
10. begrüßt die Urteile des EuGH vom 16. Februar 2022 in den Rechtssachen C-156/21 und C-157/21, mit denen die von Ungarn und Polen im März 2021 gegen die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union erhobene Nichtigkeitsklage abgewiesen wurde<sup>1</sup>; weist darauf hin, dass der Begriff der Rechtsstaatlichkeit für die Zwecke dieser Verordnung die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Rechtssicherheit, des Verbots der willkürlichen Ausübung von Hoheitsgewalt, des wirksamen Rechtsschutzes – einschließlich des Zugangs zur Justiz – durch unabhängige und unparteiische Gerichte, der Gewaltenteilung, der Nichtdiskriminierung und der Gleichheit vor dem Gesetz umfasst; ersucht die Kommission, Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit, die sich unmittelbar auf die finanziellen Interessen der EU auswirken, einen eigenen Abschnitt des Berichts zu widmen; begrüßt die fortwährende, umfassende und konsequente Verteidigung der

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).



Rechtsstaatlichkeit durch den EuGH;

11. ist der Auffassung, dass die Formulierung des Querschnittsteils des Berichts angesichts des systematischen Charakters der Angriffe auf die Unabhängigkeit der Justizsysteme in Ungarn und Polen unzureichend ist; fordert die Kommission erneut auf, einen aussagekräftigen und leicht lesbaren Vergleich der verschiedenen nationalen Justizsysteme vorzulegen, was die Lage der Rechtsstaatlichkeit anbelangt, und aufzuzeigen, wo bewährte Verfahren für vergleichbare Systeme angewandt werden könnten und wie ähnliche Mängel behoben werden könnten; ist darüber hinaus der Auffassung, dass der Bericht über jährliche Momentaufnahmen hinausgehen und einen entwicklungsorientierten und dynamischen Überblick über die Achtung oder die Rückschritte in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Justizsystemen aller Mitgliedstaaten vermitteln sollte; fordert die Kommission auf, den Anwendungsbereich des Berichts auf alle in Artikel 2 EUV verankerten, voneinander abhängigen Werte auszuweiten; fordert nachdrücklich, dass in dem Bericht alle Säulen der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Gleichheit vor dem Gesetz, überprüft werden, indem der Schutz der Grundrechte natürlicher und juristischer Personen und insbesondere der Schutz der Rechte von Minderheiten überwacht sowie die zur Bekämpfung von Diskriminierung, Hassverbrechen und Hetze eingesetzten Instrumente untersucht und ein umfassender Überblick über den Zugang zur Justiz und zu Prozesskostenhilfe gegeben wird;
12. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, in den länderspezifischen Kapiteln für jeden Mitgliedstaat klare Empfehlungen zu den ermittelten Herausforderungen und Risiken von Rückschritten hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit abzugeben und die erforderlichen Folgemaßnahmen vorzuschlagen; fordert die Kommission darüber hinaus nachdrücklich auf, in den einschlägigen Fällen alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich des Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 260 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, des Verfahrens gemäß Artikel 7 EUV und des Konditionalitätsmechanismus unverzüglich und konsequent zu nutzen, um rasch und effizient gegen jegliche Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit in den nationalen Justizsystemen, wie etwa die Weigerung, Urteile des EuGH umzusetzen und zu achten, vorzugehen und die finanziellen Interessen der EU zu schützen;
13. fordert den Rat nachdrücklich auf, alle anhängigen Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV fortzusetzen und abzuschließen sowie sicherzustellen, dass bei den Anhörungen auf neue Entwicklungen eingegangen wird, und das Parlament darüber zu unterrichten; betont, dass jede weitere Verzögerung einer solchen Maßnahme einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit durch den Rat selbst gleichkäme;
14. weist erneut darauf hin, dass Journalisten und der Zivilgesellschaft eine wichtige Funktion dabei zukommt, bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit, auch im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Justizsysteme, Alarm zu schlagen und auf solche Verstöße aufmerksam zu machen, und fordert, dass diese Personen besser vor Einschüchterung und Gewalt geschützt werden; betont, dass die öffentlichen Verwaltungen und Regierungen unbedingt transparenter werden müssen; weist darauf hin, dass für Zugang zu vertrauenswürdigen, zuverlässigen Informationsquellen gesorgt werden muss, damit hochwertiger Journalismus sichergestellt ist und ein Beitrag zum wirksamen Vorgehen gegen die Verbreitung von Desinformation und Falschinformation

geleistet wird; ist besorgt darüber, dass immer mehr Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen die Versammlungs- und Meinungsfreiheit für zivilgesellschaftliche Organisationen stark eingeschränkt wird, wodurch zum Schrumpfen des Raums für die Zivilgesellschaft beigetragen wird; begrüßt die von einigen Mitgliedstaaten zur Unterstützung von Medien und Journalisten ergriffenen Maßnahmen; verurteilt die Instrumentalisierung der Justiz zur Untergrabung der Informationsfreiheit und des Pluralismus, insbesondere durch den Einsatz strategischer Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (SLAPP-Klagen) in der EU – eine besondere Form der Schikanie von Journalisten (neben anderen Zielpersonen), die häufig zur Selbstzensur führt; begrüßt, dass die Kommission einen Vorschlag für verbindliche EU-Rechtsvorschriften über gemeinsame und wirksame Schutzmaßnahmen für Opfer von SLAPP-Klagen in der gesamten Union angekündigt hat, und fordert nachdrücklich dessen Annahme; fordert die Kommission auf, während ihrer Länderbesuche online und persönlich mit der Zivilgesellschaft und den nationalen Behörden in Kontakt zu treten;

15. weist zudem erneut darauf hin, dass Hinweisgeber, die Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit melden, damit eine Funktion wahrnehmen und geschützt werden müssen, und zwar im Einklang mit den Mindestnormen für den Schutz nach Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden<sup>2</sup>; ist der Ansicht, dass die Überarbeitung der nationalen Rechtsvorschriften oder die Einführung neuer Vorschriften und nationaler Einrichtungen oder Ämter, wie sie kürzlich in einigen Mitgliedstaaten zu beobachten war, sehr positive Entwicklungen sind, die als Maßstab für andere Mitgliedstaaten dienen sollten, die noch keinen solchen Schutz oder einen solchen institutionellen Rahmen haben;
16. ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Rechtsstaatlichkeit auf einem System institutioneller Kontrollen und Gegenkontrollen beruht, das sich auf eine hochwertige öffentliche Verwaltung, die ordnungsgemäße Anwendung des Rechts und die Umsetzung von Gerichtsentscheidungen durch staatliche Stellen stützt; stellt fest, dass Rechtssicherheit für die wirksame Bekämpfung der Korruption von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass zu diesem Zweck ein Rechtsrahmen für eine einheitliche Definition des Straftatbestands der Korruption auf EU-Ebene geschaffen werden muss, dessen Fehlen die Ermittlungs- und Datenerhebungstätigkeiten erheblich beeinträchtigt; ist der Auffassung, dass es ebenso unerlässlich ist, für eine effiziente und transparente öffentliche Verwaltung zu sorgen, die durch Vorschriften und Verfahren zur Verhinderung von rechtswidrigem Verhalten unterstützt wird.

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	15.3.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                19 -:                4 0:                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Pascal Arimont, Manon Aubry, Gunnar Beck, Ilana Cicurel, Geoffroy Didier, Pascal Durand, Jean-Paul Garraud, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Sabrina Pignedoli, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Raffaele Stancanelli, Marie Toussaint, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Lara Wolters, Javier Zarzalejos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Daniel Buda, Caterina Chinnici, Heidi Hautala, Sabrina Pignedoli, René Repasi, Nacho Sánchez Amor, Stéphane Séjourné

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
PPE	Pascal Arimont, Daniel Buda, Geoffroy Didier, Jiří Pospíšil, Axel Voss, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
S&D	René Repasi, Franco Roberti, Nacho Sánchez Amor, Tiemo Wölken, Lara Wolters
Renew	Ilana Cicurel, Pascal Durand, Stéphane Séjourné, Adrián Vázquez Lázara
Verts/ALE	Patrick Breyer, Marie Toussaint
The Left	Manon Aubry

4	-
ID	Gunnar Beck, Jean-Paul Garraud, Gilles Lebreton
ECR	Raffaele Stancanelli

0	0

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

1.3.2022

## STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021  
(2021/2180(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Eider Gardiazabal Rubial

### VORSCHLÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union<sup>1</sup> (Konditionalitätsverordnung) am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist und in allen ihren Teilen verbindlich ist und seitdem unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt;
1. weist erneut darauf hin, dass die Feststellung von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit eine objektive, unparteiische, faire und gründliche qualitative Bewertung durch die Kommission erfordert, wobei einschlägige Informationen aus verfügbaren Quellen und von anerkannten Institutionen berücksichtigt werden sollten; beharrt darauf, dass der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit systematisch für diese Bewertung herangezogen wird, wobei die oben genannten Kriterien zu berücksichtigen sind;
  2. bekräftigt seine Forderung an die Kommission, umgehend Maßnahmen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung zu ergreifen, indem sie ihre bestehenden Untersuchungsinstrumente ohne weitere Verzögerung in vollem Umfang nutzt, um gegen Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten vorzugehen, durch die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU hinreichend direkt beeinträchtigt wird oder ernsthaft beeinträchtigt zu werden droht; fordert die Kommission auf, die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und die Haushaltsordnung strenger anzuwenden, um gegen die diskriminierende Verwendung von EU-Mitteln, insbesondere jegliche politisch motivierte Verwendung, vorzugehen;
  3. weist darauf hin, dass die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Parlaments auf der Grundlage von Anlage VI seiner Geschäftsordnung zugewiesen werden sollten, wenn Verstöße gemäß dem in der Konditionalitätsverordnung vorgesehenen Verfahren innerhalb des Parlaments für die Zwecke haushaltsbezogener Maßnahmen im Falle von

---

<sup>1</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat behandelt werden;

4. ersucht die Kommission, Empfehlungen für die Mitgliedstaaten abzugeben, um ihnen dabei zu helfen, die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Tätigkeit der nationalen Gerichte zu mindern und die Beachtung einer der grundlegenden Voraussetzungen für Rechtsstaatlichkeit – ein wirksames Justizsystem – sicherzustellen;
5. begrüßt, dass in dem Bericht die Lage der Rechtsstaatlichkeit in jedem Mitgliedstaat bewertet wird; stellt jedoch fest, dass nicht eindeutig zwischen Mitgliedstaaten mit einzelnen Mängeln und Mitgliedstaaten mit systemischen Rechtsstaatlichkeitsmängeln unterschieden wird; fordert die Kommission auf, diese Unterscheidung in künftigen Berichten deutlicher vorzunehmen;
6. fordert unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der Festlegung von Leitlinien für die Anwendung der allgemeinen Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union<sup>2</sup> nachdrücklich, dass die Kommission in ihren jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit einen gesonderten Abschnitt zu Fällen aufnimmt, in denen Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einem Mitgliedstaat die wirtschaftliche Haushaltsführung des Unionshaushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen; besteht darüber hinaus darauf, dass die im jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit veröffentlichten Erkenntnisse nicht Gegenstand eines weiteren informellen Austauschs mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Zusammenhang mit dem Mitteilungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Konditionalitätsverordnung sein sollten;
7. weist darauf hin, dass die Konditionalitätsverordnung sowohl für einzelne Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit als auch für „systemische“ Verstöße gilt, die weit verbreitet sind oder auf wiederkehrende Praktiken oder Unterlassungen von Behörden oder allgemeine Maßnahmen solcher Behörden zurückzuführen sind; bedauert, dass die Struktur des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2021 nicht immer geeignet ist, solche systemischen Verstöße wirksam zu ermitteln, und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Kontrolle solcher systemischen Verstöße sich im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 umfassend niederschlägt; fordert die Kommission auf, als Reaktion auf die Verstöße, die sie in ihren früheren jährlichen Berichten über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt hat, tätig zu werden;
8. erinnert daran, dass gemäß der Konditionalitätsverordnung die Rechtsstaatlichkeit vor dem Hintergrund der in Artikel 2 des Vertrag über die Europäische Union verankerten Werte und Grundsätze, einschließlich der Grundrechte und der Nichtdiskriminierung, zu verstehen ist; ist der Ansicht, dass anhaltende Verletzungen der Demokratie und der Grundrechte, einschließlich Angriffen auf die Medienfreiheit, Journalisten, Migranten, die Rechte der Frau, die Rechte von LGBTQIA+-Personen sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Auswirkungen auf die Projekte haben, die die Mitgliedstaaten mit EU-Mitteln finanzieren wollen, und dass sie sich hinreichend unmittelbar auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union auswirken können; fordert die Kommission auf, tätig zu werden und dies bei der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen;

---

<sup>2</sup> ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 146.

9. weist darauf hin, dass Rechtssicherheit und die Einhaltung von Standards der Rechtsstaatlichkeit wesentliche Voraussetzungen für Wirtschaftstätigkeit sind; weist darauf hin, dass angesichts der zunehmenden Tendenz zum Protektionismus, des Einsatzes diskriminierender Maßnahmen gegen ausländische Investoren und der zunehmend willkürlichen Art der Entscheidungen der Behörden in einigen Mitgliedstaaten die wirtschaftliche Dimension der Rechtsstaatlichkeit als integraler Bestandteil des Rechtsstaatlichkeitsmechanismus stärker berücksichtigt werden sollte; bedauert, dass die Struktur des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2021 einer wirksamen Ermittlung solcher Verstöße im Wirtschaftsleben nicht förderlich ist, und fordert die Kommission auf, den jährlichen Bericht in dieser Hinsicht zu verbessern;
10. ist der Ansicht, dass der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und die Risiken für den Unionshaushalt im Falle eines Verstoßes einen ganzheitlichen Ansatz zum Schutz der öffentlichen Mittel der Union erfordern; ist der Ansicht, dass die Stellen, die damit betraut wurden, die ordnungsgemäße Verwaltung der Unionsmittel sicherzustellen, so wirksam wie möglich zusammenarbeiten müssen; fordert alle Mitgliedstaaten, die dies noch nicht tun, auf, sich an der Europäischen Staatsanwaltschaft zu beteiligen;
11. begrüßt die Überlegungen zur Resilienz der Justizsysteme und hebt hervor, dass wirksame Justizsysteme eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit sind; weist darauf hin, dass die Pandemie negative Auswirkungen sowohl auf den Zugang zur Justiz als auch auf die Effizienz der nationalen Gerichte hatte, einschließlich der teilweisen Schließung nationaler Gerichte und der Nutzung der Digitalisierung bei einigen Gerichtsverfahren;
12. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sich ihre jährlichen Berichte über die Rechtsstaatlichkeit auch auf alle einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen für das Europäische Semester konzentrieren, insbesondere auf diejenigen, die mit der Unabhängigkeit der Justiz und der Staatsanwaltschaft sowie mit der Bekämpfung von Korruption und der Sicherstellung von Transparenz und Integrität zusammenhängen;
13. unterstreicht die herausragende Rolle der Akteure der Zivilgesellschaft bei der raschen Ermittlung von Problemen, die bei der Erstellung des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt werden sollten, und fordert nachdrücklich, dass die Kommission eine ordnungsgemäße Konsultation mit angemessenen Fristen ermöglicht (wobei insbesondere die Zeit der Feiertage um den Jahreswechsel von den normalerweise vorgesehenen zwei Monaten ausgenommen werden sollte); fordert die Kommission ferner auf, das einheitliche Format des Fragebogens für Beiträge zu überdenken und sicherzustellen, dass die Konsultationen durch einen angemessenen Dialog mit den teilnehmenden Organisationen der Zivilgesellschaft untermauert werden, deren Beiträge in dem Bericht umfassend berücksichtigt werden sollten; legt der Kommission nahe, sich um weitere Beiträge der Zivilgesellschaft zu der Frage zu bemühen, wie das Konsultationsverfahren für künftige Berichte verbessert werden kann;
14. ist besorgt über die Ausstrahlungseffekte der Aushöhlung der Medienfreiheit, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der nationalen Rahmen zum Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Medien bei der Korruptionsbekämpfung

vorzulegen; hält es für sehr wichtig, die Lage der Medien in den Mitgliedstaaten zu bewerten und zu überwachen, insbesondere durch die Prüfung etwaiger Maßnahmen der Regierung, die darauf abzielen, kritische Medien zum Schweigen zu bringen und/oder die Freiheit und den Pluralismus zu untergraben, um einer weiteren Konzentration von Informationen in den Händen einiger weniger vorzubeugen, wodurch die Verbreitung freier und unabhängiger Informationen behindert werden könnte; ist der Ansicht, dass die Kommission sich bei ihren Bemühungen sowohl auf die öffentlich-rechtlichen Medien als auch auf den privaten Sektor in den Mitgliedstaaten und die Frage, inwiefern sie – rechtlich und faktisch – von nationalen Behörden, politischen Parteien oder anderen Formen der Einflussnahme unabhängig sind, konzentrieren sollte und Situationen ermitteln sollte, in denen keine Bewertung potenzieller Interessenkonflikte, der Medienkonzentration und der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich durchgeführt wurde; betont, dass sichergestellt werden muss, dass private Medienbetreiber finanziell unabhängig sind und die richtigen Bedingungen für eine nachhaltige Tätigkeit haben, damit eine politische Vereinnahmung der Medien verhindert wird.



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	28.2.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                   30 -:                   5 0:                    1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Rasmus Andresen, Anna Bonfrisco, Olivier Chastel, Lefteris Christoforou, David Cormand, Paolo De Castro, Andor Deli, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Alexandra Geese, Vlad Gheorghe, Valentino Grant, Francisco Guerreiro, Valérie Hayer, Eero Heinäluoma, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Moritz Körner, Joachim Kuhs, Héléne Laporte, Pierre Larrourou, Camilla Laureti, Janusz Lewandowski, Margarida Marques, Silvia Modig, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Dimitrios Papadimoulis, Karlo Ressler, Bogdan Rzońca, Nicolae Ştefănuţă, Nils Torvalds, Johan Van Overtveldt, Rainer Wieland, Angelika Winzig
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Elisabetta Gualmini

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

30	+
PPE	Lefteris Christoforou, José Manuel Fernandes, Niclas Herbst, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Siegfried Mureşan, Andrey Novakov, Jan Olbrycht, Karlo Ressler, Rainer Wieland, Angelika Winzig
Renew	Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Valérie Hayer, Moritz Körner, Nicolae Ştefănuţă, Nils Torvalds
S&D	Paolo De Castro, Eider Gardiazabal Rubial, Elisabetta Gualmini, Eero Heinäluoma, Pierre Larrourou, Margarida Marques, Victor Negrescu
The Left	Silvia Modig, Dimitrios Papadimoulis
Verts/ALE	Rasmus Andresen, David Cormand, Alexandra Geese, Francisco Guerreiro

5	-
ECR	Bogdan Rzońca
ID	Valentino Grant, Héléne Laporte
NI	Andor Deli, Lefteris Nikolaou-Alavanos

1	0
ID	Joachim Kuhs

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

21.3.2022

## **STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR KONSTITUTIONELLE FRAGEN**

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021  
(2021/2180(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Sophia in 't Veld

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. begrüßt den jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit als wesentliches Element und positive Ergänzung des Instrumentariums der EU zur Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit, mit dem Verbesserungen gefördert und Probleme im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten verhindert und angegangen werden sollen;
2. verurteilt entschieden jeden Angriff auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte; betont, dass im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020 positive Reformen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit in einer Reihe von Mitgliedstaaten angeregt wurden; betont jedoch, dass in einer Reihe von Mitgliedstaaten nach wie vor ernsthafte Bedenken in Bezug auf die Unabhängigkeit und effiziente Funktionsweise der Justiz, die Freiheit und den Pluralismus der Medien und die Bekämpfung der Korruption bestehen, wobei diese Bereiche von der COVID-19-Pandemie besonders betroffen waren;
3. betont, wie wichtig es ist, Bewertungen und Empfehlungen in Bezug auf die Haftbedingungen und den Zugang zu den Gerichten vorzunehmen, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren, des Rechts auf Verteidigung, des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, des Opferschutzes und der Dauer von Gerichtsverfahren;
4. bedauert, dass mehrere Mitgliedstaaten in den internationalen Rankings zur Pressefreiheit zurückgefallen sind; betont, dass die öffentlich-rechtlichen Medien unersetzlich sind und ihre Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme sichergestellt und aufrechterhalten werden muss; verurteilt nachdrücklich jede Bedrohung der Medienfreiheit, darunter auch Schikanen gegen und Angriffe auf Journalisten und Hinweisgeber, die Missachtung ihres rechtlichen Schutzes, die Beherrschung der Medien sowie politisch motivierte Eingriffe im Mediensektor;
5. betont, dass der Bericht eine eingehendere Analyse und Empfehlungen in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung enthalten muss; fordert in diesem Zusammenhang eine umfassendere Anwendung der Nichtdiskriminierungsklausel der Europäischen Grundrechtecharta, damit die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten und in der Union als Ganzes im Einklang mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention durchgesetzt werden kann; fordert alle EU-Organe auf, die Nichtdiskriminierungsklausel in der Zwischenzeit möglichst weit auszulegen;
6. betont, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption in mehreren Mitgliedstaaten zwar erheblich intensiviert wurden, bei anderen jedoch mit Blick auf die Wirksamkeit von Ermittlungen und Strafverfolgung Anlass zur Sorge besteht; stellt fest, dass dieses Thema seit der Veröffentlichung des Berichts über die Korruptionsbekämpfung 2014 nie wieder eine solche Aufmerksamkeit erhielt; fordert die Kommission auf, alle zwei Jahre einen besonderen Bericht über die Korruptionsbekämpfung zu veröffentlichen, der mit dem Bericht über die

Rechtsstaatlichkeit zusammengelegt werden, sich an dem Bericht von 2014 orientieren und eine Untersuchung der EU-Organe selbst enthalten sollte;

7. hebt hervor, dass die öffentliche Debatte über den Bericht von zentraler Bedeutung für den jährlichen Zyklus der Rechtsstaatlichkeit ist und daher der Zeitpunkt seiner Veröffentlichung von entscheidender Bedeutung ist; bedauert daher, dass der Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 erst kurz vor den Parlamentsferien Mitte Juli veröffentlicht wurde; fordert die Kommission auf, jedes Jahr im September eine Woche der EU-Werte abzuhalten, in welcher der Bericht gleichzeitig und in besserer Abstimmung mit dem EU-Justizbarometer, dem von der EU-Grundrechtsagentur herausgegebenen Bericht über die Grundrechte und dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorgelegt wird; fordert, dass diese Woche der EU-Werte mit einer jährlich stattfindenden europäischen Konferenz über Rechtsstaatlichkeit verknüpft wird, an der sozial vielfältig zusammengesetzte nationale Delegationen, die sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch öffentliche Bedienstete aus allen Mitgliedstaaten umfassen, teilnehmen sollten, wie dies im Rahmen des EU-Bürgerpanels 2 (Demokratie und Werte) der Konferenz zur Zukunft Europas empfohlen wurde; stellt fest, dass dies im Einklang mit den früheren Forderungen des Parlaments nach einem jährlichen Zyklus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte steht, wobei die Woche der EU-Werte sichtbar im Mittelpunkt stehen sollte;
8. weist darauf hin, dass wesentliche Forderungen der Entschlüsse des Parlaments vom 25. Oktober 2016 und 7. Oktober 2020 zur Einrichtung eines EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte nach wie vor nicht erfüllt wurden, insbesondere die Einrichtung eines Gremiums unabhängiger Sachverständiger und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Überwachung auf alle in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) genannten Werte; fordert die Kommission auf, diesen Mangel zu beheben; bedauert jedoch, dass in den Schlussfolgerungen des Berichts nicht klar zwischen Mitgliedstaaten mit einzelnen Defiziten und Mitgliedstaaten mit systemischen Mängeln im Bereich der Rechtsstaatlichkeit unterschieden wird; fordert die Kommission daher auf, in künftigen Berichten eindeutige Feststellungen zur Schwere der Situation in den Mitgliedstaaten zu treffen, damit der Bericht nicht als Mittel zur Relativierung autoritärer Tendenzen in manchen Mitgliedstaaten missbraucht werden kann; weist erneut darauf hin, wie wichtig die Aushandlung einer interinstitutionellen Vereinbarung für die Einrichtung eines jährlichen Überwachungszyklus ist; fordert den Rat und die Kommission auf, Gespräche über eine solche interinstitutionelle Vereinbarung aufzunehmen, damit ein einheitliches und kohärentes Überwachungssystem für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte in der EU eingerichtet werden kann;
9. begrüßt, dass die Kommission auch Akteure der Zivilgesellschaft zu dem Bericht konsultiert hat; betont, dass Akteure der Zivilgesellschaft eine kritischere Sichtweise abgeben können als die betroffenen Regierungen; ist jedoch der Ansicht, dass die Kommission mehr Transparenz in Bezug auf die Methodik und die Auswahl interessierter Akteure zeigen muss und dass die Konsultation der Zivilgesellschaft ernsthaft weiterverfolgt werden muss; fordert die Kommission auf, ausreichend lange Fristen für die Einreichung von Beiträgen vorzusehen und das Format des einheitlichen Fragebogens zu überarbeiten; legt der Kommission nahe, sich um weitere Beiträge der

Zivilgesellschaft zu der Frage zu bemühen, wie das Konsultationsverfahren für künftige Berichte verbessert werden kann; betont die Notwendigkeit, mithilfe des Programms „Unionsbürgerschaft, Gleichstellung, Rechte und Werte“ in der gesamten EU eine funktionierende Zivilgesellschaft aufzubauen, und fordert die Schaffung eines europäischen Statuts für Vereine und nicht gewinnorientierte Organisationen;

10. ist der Ansicht, dass der Bericht nicht nur der Überwachung dienen, sondern auch länderspezifische Empfehlungen zu vorbeugenden und korrigierenden Maßnahmen umfassen sollte, die von den betreffenden Mitgliedstaaten ergriffen werden müssen, mit einer klaren Beschreibung der Durchsetzungsmaßnahmen und konkreten Vorschlägen für das Vorgehen bei Verstößen, falls die Maßnahmen nicht umgesetzt werden; begrüßt in diesem Zusammenhang die Zusage der Kommission, im Einklang mit der Entschließung des Parlaments vom 25. Oktober 2016 ab 2022 länderspezifische Empfehlungen aufzunehmen, die im Hinblick auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Rechts und internationaler Menschenrechtsnormen und -standards formuliert werden sollten; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Menschenrechtsnormen und -standards durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und in den nächsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen, damit Fortschritte und Rückschritte nachverfolgt und bewertet werden können;
11. fordert die Kommission auf, den Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und ihre Empfehlungen mit den Instrumenten zur Sicherstellung der Anwendung des EU-Rechts zu verknüpfen, wie Vertragsverletzungsverfahren, Verfahren nach Artikel 7 EUV und die Konditionalitätsverordnung; fordert die Kommission auf, die bestehenden Mechanismen zu stärken und zu straffen, um sicherzustellen, dass die in den Verträgen verankerten Grundsätze und Werte in der gesamten Union gewahrt werden; fordert die Kommission auf, Vorschläge zur weiteren Stärkung des Instrumentariums zur Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit auszuarbeiten;
12. fordert, dass für jeden Mitgliedstaat eine Übersicht zu allen von der Kommission ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich anhängiger Vertragsverletzungsverfahren, sowie zum Stand der Befolgung der einstweiligen Maßnahmen und der Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aufgenommen wird, und dass die darin enthaltenen Angaben in eine umfassende Anwendung des EU-Justizbarometers einfließen;
13. fordert die Kommission auf, jedes Länderkapitel mit einer Bewertung der Leistung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die einzelnen Säulen des Berichts abzuschließen und dabei anzugeben, inwieweit die Voraussetzungen der Konditionalitätsverordnung erfüllt wurden; bedauert, dass die Kommission dieses Instrument noch nicht in vollem Umfang genutzt hat, und fordert die Kommission auf, es in Bezug auf alle Fonds und Programme der EU unverzüglich umfassend und proaktiv durchzusetzen; verweist auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen C-156/21 und C-157/21, in denen bestätigt wurde, dass der Konditionalitätsmechanismus auf einer geeigneten Rechtsgrundlage verabschiedet wurde und mit Artikel 7 EUV und dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbar ist;
14. fordert die EU-Organe auf, den Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit im Lichte des

Berichts über die Grundrechte zu lesen, da Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte eng miteinander verknüpft sind;

15. betont, dass in dem Bericht auch die auf EU-Ebene bestehenden konstitutionellen Kontrollen und Gegenkontrollen von unabhängigen Sachverständigen bewertet werden sollten; sagt daher zu, eine Stellungnahme der Venedig-Kommission zu den wichtigsten demokratischen Grundsätzen im Governance-System der EU einzuholen, und zwar insbesondere zur Gewaltenteilung und Rechenschaftspflicht sowie zu Kontrollen und Gegenkontrollen;
16. betont die Bedeutung des interinstitutionellen Dialogs und der Zusammenarbeit in Fragen der Rechtsstaatlichkeit; fordert den Rat auf, den Bericht in voller Transparenz zu erörtern und in einen Dialog mit dem Europäischen Parlament einzutreten; fordert auch den Europäischen Rat auf, die im Bericht enthaltenen Feststellungen zu erörtern, da die in Artikel 2 EUV genannten Werte eine Angelegenheit sind, die auf höchster politischer Ebene behandelt werden sollte; bedauert *zutiefst*, dass der Rat nach wie vor keine Fortschritte bei dem Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV erzielt hat, wodurch eines der wichtigsten Instrumente des Instrumentariums der EU zur Sicherstellung der Rechtsstaatlichkeit seiner Wirksamkeit beraubt wird; betont, dass weder für Empfehlungen des Rates noch für die Feststellung, ob die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte nach Artikel 2 EUV durch einen Mitgliedstaat besteht, Einstimmigkeit erforderlich ist; weist darauf hin, dass die vom Rat organisierten Anhörungen weder regelmäßig stattfinden noch strukturiert sind, und fordert den Rat auf, konkrete Empfehlungen an die betreffenden Länder zu richten und dabei auch Fristen zu setzen; stellt fest, dass das Versäumnis, das Verfahren nach Artikel 7 EUV fortzuführen, eine fortgesetzte Missachtung der in Artikel 2 EUV verankerten Werten ermöglicht, wodurch diese Werte und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und der EU insgesamt untergraben werden; nimmt die Zusage des französischen Ratsvorsitzes zur Kenntnis, im ersten Halbjahr 2022 förmliche Anhörungen abzuhalten, und fordert den französischen Ratsvorsitz nachdrücklich auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 1 EUV voranzubringen; bekräftigt seine Forderung, dass das Parlament in der Lage sein sollte, dem Rat einen begründeten Vorschlag vorzulegen und an Anhörungen teilzunehmen, insbesondere wenn das betreffende Verfahren vom Parlament eingeleitet wurde, und dass das Parlament, einschließlich seiner jeweiligen an dem Verfahren beteiligten Ausschüsse, in jeder Phase unverzüglich und umfassend unterrichtet werden sollte.

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	16.3.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                 22 -:                 6 0:                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Gerolf Annemans, Gabriele Bischoff, Damian Boeselager, Włodzimierz Cimoszewicz, Gwendoline Delbos-Corfield, Pascal Durand, Daniel Freund, Charles Goerens, Sandro Gozi, Brice Hortefeux, Laura Huhtasaari, Victor Negrescu, Giuliano Pisapia, Paulo Rangel, Antonio Maria Rinaldi, Domènec Ruiz Devesa, Jacek Saryusz-Wolski, Helmut Scholz, Pedro Silva Pereira, Sven Simon, Antonio Tajani, László Trócsányi, Loránt Vincze, Rainer Wieland
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Jorge Buxadé Villalba, Nathalie Colin-Oesterlé, Sophia in 't Veld, Nikolaj Villumsen



## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>22</b>	<b>+</b>
PPE	Nathalie Colin-Oesterlé, Brice Hortefeux, Paulo Rangel, Sven Simon, Antonio Tajani, Loránt Vincze, Rainer Wieland
Renew	Pascal Durand, Charles Goerens, Sandro Gozi, Sophia in 't Veld
S&D	Gabriele Bischoff, Włodzimierz Cimoszewicz, Victor Negrescu, Giuliano Pisapia, Domènec Ruiz Devesa, Pedro Silva Pereira
The Left	Helmut Scholz, Nikolaj Villumsen
Verts/ALE	Damian Boeselager, Gwendoline Delbos-Corfield, Daniel Freund

<b>6</b>	<b>-</b>
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Jacek Saryusz-Wolski
ID	Gerolf Annemans, Laura Huhtasaari, Antonio Maria Rinaldi
NI	László Trócsányi

<b>0</b>	<b>0</b>

15.3.2022

## STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021  
(2021/2180(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Isabel Benjumea

### VORSCHLÄGE

Der Petitionsausschuß ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. unterstreicht die wichtige Rolle des Petitionsausschusses bei der Ermittlung und Kennzeichnung möglicher Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit unter Berücksichtigung der zahlreichen Petitionen von Bürgern, die über Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit besorgt sind; ist der festen Überzeugung, dass ein umfassender Schutz aller EU-Bürger und ihrer Grundrechte in der gesamten Union nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Mitgliedstaaten alle Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und andere in Artikel 2 EUV verankerte Werte uneingeschränkt achten, da sich Mängel in einem Mitgliedstaat auf die anderen Mitgliedstaaten und die EU insgesamt auswirken; betont, dass die Rechtsstaatlichkeit zu den gemeinsamen Werten der EU gehört und daher für die Erreichung ihrer Ziele von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass die Förderung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in der gemeinsamen Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten liegt;
2. hebt hervor, dass die Rechtsstaatlichkeit Grundsätze wie Legalität, Rechtssicherheit, Gewaltenteilung, das Verbot der willkürlichen Ausübung der Exekutivgewalt, einen wirksamen Rechtsschutz durch unabhängige und unparteiische Gerichte unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und des EU-Rechts, die Bekämpfung der Straflosigkeit, die zeitnahe Vollstreckung von Urteilen, einschließlich der ständigen Unterwerfung aller Behörden unter die geltenden Gesetze und Verfahren, sowie die Gleichheit vor dem Gesetz und den nationalen Behörden umfasst; betont, dass diese Grundsätze allen Mitgliedstaaten ungeachtet ihrer unterschiedlichen Rechtssysteme gemeinsam sind;
3. betont, wie wichtig die Empfehlungen des Parlaments sind, die in seiner Entschließung vom 24. Juni 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 enthalten sind<sup>1</sup>; stellt mit Bedauern fest, dass die Kommission in ihrem Bericht über die

---

<sup>1</sup> ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.

Rechtsstaatlichkeit 2021 nicht auf alle diese Empfehlungen angemessen eingegangen ist und nicht alle Fragen der Rechtsstaatlichkeit ausreichend behandelt hat;

4. betont, dass die Rechenschaftspflicht von Richtern und Staatsanwälten, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und die Vollstreckungsgewalt wesentliche Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit sind; fordert die Kommission auf, diese zentralen EU-Werte durchzusetzen, wenn sie von den Mitgliedstaaten verletzt werden oder wenn die Mitgliedstaaten nicht gegen Verstöße substaatlicher Stellen vorgehen, um das Vertrauen der Bürger in die Justiz zu stärken; ersucht die Kommission, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere den an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus – sofern anwendbar –, zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Richter und Staatsanwälte vor politischen Angriffen und Druck zu schützen, mit denen versucht wird, ihre Arbeit zu untergraben, damit ihre Unabhängigkeit uneingeschränkt gewahrt wird;
5. verweist auf die große Zahl von Petitionen<sup>2</sup> im Zusammenhang mit den Herausforderungen der COVID-19-Pandemie; erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Venedig-Kommission derzeit die in den Mitgliedstaaten infolge der Pandemie ergriffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte überwacht; fordert die Kommission auf, in ihren künftigen Berichten zu untersuchen und weiterhin zu bewerten, ob die COVID-19-bezogenen Maßnahmen zeitlich begrenzt waren und ob ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gegeben war, und die Ergebnisse der Bewertungen lückenlos der Öffentlichkeit mitzuteilen; verlangt eine Bewertung der Kontrollmechanismen während der Pandemie; stellt mit Besorgnis fest, dass Gerichte in mehreren Mitgliedstaaten entschieden haben, dass bestimmte Maßnahmen nicht mit den nationalen Verfassungen vereinbar waren; unterstreicht, dass eine klare rechtliche Regelung vor einer Krise getroffen werden muss; betont, dass die Mitgliedstaaten aus der Erfahrung mit COVID-19 Nutzen ziehen sollten um sicherzustellen, dass künftige Krisen mit der erforderlichen Rechenschaftspflicht und Transparenz bewältigt werden; lobt die Bemühungen der verschiedenen Bürgerbeauftragten und der Menschenrechtsinstitutionen, trotz der großen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert waren, die Kontinuität ihrer Arbeit sicherzustellen;
6. stellt fest, dass die Regierungen mehrerer Mitgliedstaaten aufgrund der COVID-19-Pandemie Notstandsregelungen und -verordnungen erlassen haben, was das Funktionieren der nationalen Justizsysteme und die Tätigkeit der Gerichte beeinträchtigt hat; bedauert die mangelnde Beteiligung und die Nichteinbeziehung einiger nationalen Parlamente in die Entscheidungsfindung sowie die Schließung der Parlamente in zahlreichen Mitgliedstaaten während der Pandemie, was die Macht der Regierungen gestärkt und zu einem Mangel an Rechenschaftspflicht und Transparenz der Exekutive geführt hat;
7. fordert die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten auf, die Effizienz des Justizsystems durch die Entwicklung und Durchführung von Strukturreformen und ein hohes Maß an Digitalisierung zu verbessern, was sich zur Vermeidung von Rückständen, insbesondere in der ersten Phase der COVID-19-Pandemie, als wirksam erwiesen hat; betont, dass

---

<sup>2</sup> Vgl. Petitionen Nr. 1438/2020, 1469/2020, 1493/2020, 1501/2020, 0038/2021, 0046/2021, 0053/2021, 0106/2021, 0152/2021, 0186/2021 und 0533/2021.

angemessene finanzielle und personelle Ressourcen für die Entwicklung wirksamer Justizsysteme von entscheidender Bedeutung sind;

8. ist zutiefst besorgt über den Status des polnischen Verfassungsgerichts, die enge Verbindung zwischen Staatsanwälten und der Regierung (insbesondere dem Generalstaatsanwalt/Justizminister) und die völlige Missachtung nicht nur der Anforderungen des EU-Rechts, sondern auch der Europäischen Menschenrechtskonvention und der polnischen Verfassung<sup>3</sup>; ist ferner besorgt hinsichtlich der Unparteilichkeit der Justiz in Ungarn<sup>4</sup> und der Unabhängigkeit der Justiz in Spanien<sup>5</sup>;
9. betont, dass es unerlässlich ist, Gerichtsurteile sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene zu vollstrecken, und verurteilt, dass die betreffenden Behörden Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und nationaler Gerichte nicht nachkommen; unterstreicht die Tatsache, dass Urteile des EuGH in Übereinstimmung mit den Verträgen<sup>6</sup> zügig und so schnell wie möglich umgesetzt werden müssen, insbesondere Gerichtsurteile, durch die Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verhindert werden soll;
10. bedauert die Einstellung der Behörden der katalanischen Regierungsbehörden, die öffentlich damit prahlen, dass sie sich weigern, die Urteile der zuständigen Gerichte im Bereich Bildung einzuhalten, und das Recht von Kindern, in der Amtssprache ihres Mitgliedstaats zu lernen, offenkundig verletzen; ist der Ansicht, dass durch diese Einstellung und diese Handlungen in Verbindung mit dem Schikanieren von Klägern die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Gewaltenteilung gefährdet werden, wodurch dem Recht sowie den Rechten der Bürger ernsthaft geschadet wird;
11. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Stärkung der Korruptionsprävention<sup>7</sup> zu ergreifen, um mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung zu schaffen und den Zugang zu Informationen über Lobbyarbeit und die Kontrolle der Parteienfinanzierung zu verbessern; betont, dass Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen wesentlich für den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Union und ihres nachhaltigen Wachstums sind; betont, dass solche Maßnahmen – insbesondere bei Prozessen im Zusammenhang mit der Pandemie – unerlässlich sind, um Verstöße und Fehlverhalten zu verhindern, durch die die Erholung der Mitgliedstaaten und der Union von der Krise bedroht wird; warnt die Mitgliedstaaten vor den Risiken einer Gefährdung der Korruptionsbekämpfung, die insbesondere während der COVID-19-Pandemie aufgrund der allgemeinen Beschleunigung der Beschlussfassung und der Vereinfachung von

---

<sup>3</sup> Petitionen Nr. 0559/2020, 1154/2020, 1246/2020, 1360/2020 und 0869/2021.

<sup>4</sup> Petition Nr. 1512/2020.

<sup>5</sup> Petitionen Nr. 1180/2020, 1182/2020, 1326/2020, 1367/2020, 1561/2020 und 0353/2021.

<sup>6</sup> Siehe Petition Nr. 0858/2017 on the impact of full immersion in Catalan at school for families moving to the region.

<sup>7</sup> Siehe, z. B. Petition Nr. 0822/2020 zu mutmaßlicher Korruption in Bulgarien und die Petition Nr. 0194/2020 zu mutmaßlicher Korruption in der Slowakei.

Verfahren der öffentlichen Verwaltung wie der Vergabe öffentlicher Aufträge, die zu einer nicht wettbewerblichen oder einer direkten Vergabe geführt haben, zugenommen haben;

12. äußert seine Besorgnis über die Sicherheit von Hinweisgebern, die Korruptionsfälle<sup>8</sup> oder andere illegale Machenschaften<sup>9</sup> melden und daraufhin in ihren Grundrechten verletzt werden;
13. bedauert die Tatsache, dass die Sicherheit von Journalisten nicht vollständig gewährleistet ist; unterstreicht die Bedeutung des Medienpluralismus und die Notwendigkeit, Journalisten vor Bedrohungen und Angriffen zu schützen, um ihre Selbstzensur zu verhindern und die Meinungs- und Redefreiheit sowie das Recht auf Information zu gewährleisten und den Journalistenberuf zu schützen; betont, dass investigative Journalisten bei der Bekämpfung von Korruption, Betrug und illegalen Aktivitäten, die sich negativ auf den EU-Haushalt auswirken, eine wesentliche Rolle spielen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass Investigativjournalisten vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) geschützt werden müssen, wobei der Schwerpunkt darauf liegen muss, wie diese Klagen kleinere Nachrichtenagenturen und Freiberufler betreffen; stellt fest, dass persönliche Belästigungen, Einschüchterungen und Todesdrohungen besonders besorgniserregend sind und dass die Online-Bedrohungen in der gesamten EU zunehmen; hebt die Schwierigkeiten hervor, mit denen Journalisten und Medien bei der Bereitstellung sachlich geprüfter Informationen über die COVID-19-Pandemie für die Bürger konfrontiert sind; erklärt sich besorgt über die sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und Arbeitsbedingungen für Journalisten während der COVID-19-Pandemie und der dadurch bedingten Krise und betont, dass die Arbeitslosenquoten in der Branche erheblich gestiegen sind; fordert die Kommission auf, die Instrumente für die Bewertung der Maßnahmen von Regierungen, durch die die Informationsfreiheit und der Pluralismus untergraben werden könnten, zu verbessern;
14. bekräftigt, dass die Unabhängigkeit der Medien oft durch staatliche Subventionen und, was besonders bedauerlich ist, durch die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln, die zur Popularisierung von Maßnahmen und Programmen der EU bestimmt sind, verletzt wird;
15. weist auf die Notwendigkeit einer besseren Regulierung und mehr Transparenz in Bezug auf die sozialen Medien und Plattformen für die Vernetzung hin<sup>10</sup>; nimmt zur Kenntnis, dass die horizontale Bewertung des Mediensektors unzureichend ist und dass die Online-Medien im Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021 (COM(2021)0700) nicht vertreten sind;
16. stellt fest, dass Fake News und die daraus resultierenden Fehlinformationen, die sich an die EU-Bürger richten, eine Bedrohung für die Demokratie in der EU<sup>11</sup> darstellen, insbesondere während der COVID-19-Pandemie; stellt fest, dass Desinformation mit

---

<sup>8</sup> Siehe Petition Nr. 0242/2021.

<sup>9</sup> Siehe Petition Nr. 1056/2021 zum Schutz von Hinweisgebern und Journalisten, die über illegalen Holzeinschlag berichten.

<sup>10</sup> Siehe Petitionen Nr. 1336/2020, 0036/2021, 0137/2021, 0691/2021 und 0719/2021.

<sup>11</sup> Siehe Petitionen Nr. 1310/2019, 0268/2020, 0743/2020 und 1293/2020.

Garantien überprüft und bekämpft werden muss, ohne dass es zu einer Verletzung des Rechts auf Empfang und Weitergabe von Informationen ohne behördliche Eingriffe kommt, damit eine Verletzung von Artikel 11 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der EU verhindert wird;

17. ist besorgt über die Zunahme der Hetze und hassmotivierten Straftaten, die sich gegen Frauen, schwarze und farbige Menschen, Migranten und Flüchtlinge, LGTBIQ-Menschen<sup>12</sup> und Minderheiten, insbesondere Roma, in Zusammenhang mit religiösen Überzeugungen und politischen Ideen richten; ist zutiefst besorgt darüber, dass internationale und nationale Menschenrechtsorganisationen auf die zunehmende Zahl von Hetzreden im Internet hinweisen, die häufig von Politikern stammen und gegen Minderheiten gerichtet sind, was die Menschenwürde, die Freiheit, die Gleichheit und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, untergräbt und den Grundsätzen des Pluralismus, der Nichtdiskriminierung, der Toleranz, der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Gleichheit von Frauen und Männern zuwiderläuft; fordert die Kommission auf, ihre Tätigkeit zur Festlegung wirksamer Kriterien für die Bekämpfung dieses Problems fortzusetzen und dabei das pluralistische System nicht zu beeinträchtigen;
18. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss des Rates zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit<sup>12</sup> noch nicht vollständig und korrekt in nationales Recht umgesetzt haben; bedauert die Tatsache, dass die Bestimmungen der Richtlinie über Gleichbehandlung<sup>13</sup> ohne Unterschied der Rasse immer noch nicht in allen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß umgesetzt werden;
19. betont, dass die Ergebnisse des Jahresberichts der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit in konkrete politische Maßnahmen umgesetzt werden sollten, um alle auf Unionsebene zur Verfügung stehenden Instrumente, wie Vertragsverletzungsverfahren, einschließlich beschleunigter Verfahren, Anträge auf einstweilige Maßnahmen vor dem EuGH und Klagen wegen der Nichtumsetzung von EuGH-Urteilen, sowie die Instrumente, die im Rahmen der EU-Finanzvorschriften und der geltenden sektorspezifischen und finanziellen Regelungen zur Verfügung stehen, umfassend und wirksam zu nutzen, um gegen Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit vorzugehen, damit der EU-Haushalt wirksam geschützt werden kann, einschließlich der Unterbrechung von Zahlungsfristen, der Aussetzung von Zahlungen, Finanzkorrekturen oder des Ausschlusses von Ausgaben von der EU-Finanzierung, und der Verfahren, die in der Verordnung über die Konditionalität, im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit und in Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union verankert sind, um Risiken für die Grundwerte der EU in den Mitgliedstaaten zu bannen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Instrumente, zu denen auch der im Rahmen des allgemeinen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus zu erstellende Bericht über Korruption zählt, wirksamer und zeitnaher einzusetzen; ersucht die Kommission, in ihre anstehenden Berichte über die Rechtsstaatlichkeit länderspezifische Empfehlungen mit Fristen für die Umsetzung, Zielvorgaben und zu ergreifenden konkreten politischen Maßnahmen aufzunehmen; betont die hohen Erwartungen der Bürger, wie sie in Petitionen zum

---

<sup>12</sup> Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

<sup>13</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

Ausdruck gebracht wurden, hinsichtlich einer raschen und wirksamen Reaktion auf EU-Ebene, damit Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit Einhalt geboten wird;

20. betont, dass die Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft von besonderer Bedeutung ist und dass sie in der Lage sein müssen, ohne ungerechtfertigte Einmischung staatlicher Stellen zu arbeiten; fordert die Kommission auf, einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit repräsentativen Verbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Organisationen und Vereinigungen von Terrorismusopfern, zu fördern, um alle ihre Anliegen zur Kenntnis zu nehmen und sie wirksamer in alle Phasen des Überprüfungszyklus einzubeziehen; unterstreicht die Notwendigkeit, Eingaben in allen EU-Amtssprachen zuzulassen und thematisch strukturierte Konsultationen zu gewährleisten, um die Effizienz des Prozesses und die Menge an wertvollem Feedback zu erhöhen, sowie die Notwendigkeit längerer Konsultationszeiträume, um eine angemessene Beteiligung aller Organisationen der Zivilgesellschaft und NRO, einschließlich kleinerer Organisationen, zu gewährleisten; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Auswahl der beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen die Grundsätze der Transparenz und Offenlegung anzuwenden;
21. schlägt die Einrichtung einer Bürgerplattform für Rechtsstaatlichkeit vor, einer vom Parlament betriebenen digitalen Plattform, die es den Bürgern ermöglichen würde, Mängel, Schwachstellen und Verstöße im Bereich der Rechtsstaatlichkeit zu melden und ihre diesbezüglichen Erfahrungen mitzuteilen; ist der Ansicht, dass diese Plattform im Einklang mit den in Artikel 11 Absatz 1 EUV festgelegten Zielen und mit der Forderung des Parlaments stehen würde, als Brücke zwischen den Bürgern und der EU zu dienen, da sie es ihnen ermöglichen würde, untereinander Erfahrungen und Meinungen auszutauschen und ein zugängliches öffentliches Forum zu schaffen, in dem individuelle und kollektive Erfahrungsberichte direkt ausgetauscht und für diejenigen sichtbar gemacht werden könnten, die die Rechtsstaatlichkeit und die anderen in Artikel 2 EUV verankerten Werte überwachen, wie die EU-Organe, Rechtsanwälte, Organisationen der Zivilgesellschaft, Kontrollgremien, Journalisten und Wissenschaftler; betont, dass das Parlament nicht verpflichtet wäre, in Bezug auf diese Aussagen hin tätig zu werden, man mithilfe der Plattform jedoch ein tieferes Verständnis der Anliegen einzelner Bürger vermitteln, eine bessere Sichtbarkeit der Risiken für die in Artikel 2 EUV verankerten Werte, ihre Problematik und der Verstöße gegen sie in der gesamten EU ermöglichen und letztlich die Kultur der Rechtsstaatlichkeit und die Zusammenarbeit der EU-Institutionen mit den Bürgern stärken würde; meint, dass über die Plattform auch Informationen zum Verfassen von Petitionen für diejenigen bereitgestellt werden könnten, die über Fragen der Rechtsstaatlichkeit berichten;
22. betont, wie wichtig die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Beitritt ist, da es sich negativ auf den gesamten Prozess auswirkt, wenn man sich auf die Unabhängigkeit der Justiz in den Kandidatenländern und den potenziellen Kandidatenländern konzentriert, während es gleichzeitig innerhalb der Union Kontroversen und ungelöste Probleme in denselben Angelegenheiten gibt; betont, dass die Kommission den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom Januar/2022: „EU-Unterstützung für die Rechtsstaatlichkeit in den Staaten des westlichen Balkans“ berücksichtigen sollte, da darin derselbe Standpunkt vertreten wird; fordert die

Kommission auf, negative Auswirkungen auf den Beitrittsprozess aufgrund mangelnder Glaubwürdigkeit in Fragen der Rechtsstaatlichkeit zu vermeiden, und weist darauf hin, dass die Kommission proaktiv interne Probleme lösen und gleichzeitig mit den Bewerberländern an der Rechtsstaatlichkeit arbeiten sollte;

23. ist besorgt über den Wald von Białowieża, in dem das EU-Umweltrecht zur Waldbewirtschaftung nicht eingehalten wird, wie in der von polnischen Bürgern eingereichten Petition 0805/2017 dargelegt; fordert die Kommission auf, die Petition zu berücksichtigen und die Auswirkungen der Mauer auf Flora und Fauna weiter zu untersuchen, und bekräftigt, dass die Kommission diese Frage in den länderspezifischen Empfehlungen für Polen berücksichtigen sollte;
24. bekundet seine uneingeschränkte Solidarität mit allen Opfer des Terrorismus und seine uneingeschränkte Unterstützung für sie; verurteilt, dass derzeit Regierungen mit den Führern bewaffneter Gruppen verhandeln; bedauert, dass es immer noch unaufgeklärte Terroranschläge gibt, wozu insbesondere die 379 unaufgeklärten Morde gehören, die von der terroristischen Vereinigung ETA begangen wurden<sup>14</sup>.

---

<sup>14</sup> Erkundungsmission in Vitoria und Madrid, Spanien, zu den 379 ungelösten Mordfällen, die von der terroristischen Vereinigung ETA begangen wurden.



## ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	15.3.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:                20 -:                9 0:                5
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Alviina Alametsä, Andris Ameriks, Marc Angel, Margrete Auken, Jordan Bardella, Alexander Bernhuber, Markus Buchheit, Ryszard Czarnecki, Tamás Deutsch, Francesca Donato, Eleonora Evi, Agnès Evren, Gheorghe Falcă, Emmanouil Fragkos, Gianna Gancia, Alexis Georgoulis, Peter Jahr, Stelios Kypouropoulos, Cristina Maestre Martín De Almagro, Dolors Montserrat, Ulrike Müller, Emil Radev, Frédérique Ries, Alfred Sant, Massimiliano Smeriglio, Yana Toom, Loránt Vincze, Michal Wiezik, Tatjana Ždanoka, Kosma Złotowski
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Isabel Benjumea Benjumea, Maite Pagazaurtundúa, Demetris Papadakis, Anne-Sophie Pelletier

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Alexander Bernhuber, Agnès Evren, Gheorghe Falcă, Peter Jahr, Stelios Kypouropoulos, Dolors Montserrat, Emil Radev, Loránt Vincze
Renew	Ulrike Müller, Maite Pagazaurtundúa, Frédérique Ries, Yana Toom, Michal Wiezik
S&D	Andris Ameriks, Marc Angel, Cristina Maestre Martín De Almagro, Demetris Papadakis, Alfred Sant, Massimiliano Smeriglio

9	-
ECR	Ryszard Czarnecki, Emmanouil Fragkos, Kosma Złotowski
ID	Jordan Bardella, Markus Buchheit, Gianna Gancia
NI	Tamás Deutsch
The Left	Alexis Georgoulis, Anne-Sophie Pelletier

5	0
NI	Francesca Donato
Verts/ALE	Alviina Alametsä, Margrete Auken, Eleonora Evi, Tatjana Ždanoka

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

## ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	20.4.2022
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+:               54 -:               11 0:               1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Magdalena Adamowicz, Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Katarina Barley, Pietro Bartolo, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Damien Carême, Caterina Chinnici, Clare Daly, Marcel de Graaff, Anna Júlia Donáth, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Alice Kuhnke, Hélène Laporte, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Lukas Mandl, Nuno Melo, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Emil Radev, Paulo Rangel, Terry Reintke, Karlo Ressler, Diana Riba i Giner, Birgit Sippel, Sara Skyttedal, Vincenzo Sofo, Martin Sonneborn, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Tomas Tobé, Yana Toom, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Bettina Vollath, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Malin Björk, Daniel Freund, Sira Rego, Thijs Reuten

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

54	+
PPE	Magdalena Adamowicz, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Lukas Mandl, Nuno Melo, Emil Radev, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Sara Skyttedal, Tomas Tobé, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Javier Zarzalejos
S&D	Katarina Barley, Pietro Bartolo, Caterina Chinnici, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Thijs Reuten, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Elena Yoncheva
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Anna Júlia Donáth, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu, Yana Toom
Verts/ALE	Saskia Bricmont, Damien Carême, Daniel Freund, Alice Kuhnke, Terry Reintke, Diana Riba i Giner, Tineke Strik
The Left	Malin Björk, Clare Daly, Cornelia Ernst, Sira Rego
NI	Laura Ferrara, Martin Sonneborn

11	-
ID	Nicolaus Fest, Jean-Paul Garraud, Marcel de Graaff, Héléne Laporte, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska
NI	Milan Uhrík

1	0
PPE	Nadine Morano

Erläuterungen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung